

Knaben und Jugendlichen haben in vollem Umfange — mit Ausnahme der angeführten Abweichungen — die allgemeinen Strafbestimmungen der Bundesfußballgesetzgebung Geltung. Aber der Geist und der Wille des modernen Strafvollzuges und Jugendgerichtswesens soll im Sinne seiner fortschrittlichen Verständnisse für die Rechtsprechung über Knaben und Jugendliche der Fußballsparte zur Anwendung kommen. Immer ist zu bedenken, daß der Jugendliche in seinen Jahren ein Alter durchlebt, das ihn nicht voll verantwortlich für seine Vergehen macht. Auch die Wirtschaftslage, Erwerbslosigkeit, schlechtes Familienleben, schlechte Beispiele und Vorbilder beeinflussen das Seelenleben und damit auch die Handlungen der Jugendlichen. Die Rechtsprediker sollen Verständnis für die Eigenart des Jugendalters haben und nicht schematisch die allgemeinen Rechtsgrundsätze anwenden. Wo zu erkennen ist, daß jugendlicher Übermut oder ganz unüberlegtes Handeln zu einer strafbaren Verletzung führten, kann die Strafe ausgelehrt werden mit der Aussicht auf gänzlichen Erlass, wenn keine weiteren strafbaren Verletzungen beantragt werden. Die sogenannte „Verwahrungstrafe“ kann also bei Jugendstraftaten angewendet werden. Das beizugehende bzw. bewohnende Mitglied des Jugendausschusses soll die Belange der Jugendlichen und Knaben wahren und darauf achten, daß im Sinne von Satz 131—143 der WFS verhandelt und geurteilt wird.

Im Sinne dieser Auffassungen liegen auch die Satzungsbestimmungen, daß Geldstrafen für Vergehen von Knaben und Jugendlichen unstatthaft sind, daß bei einem Spielverbot über einen Verein die Jugendabteilung ausgenommen bleibt und daß bei Vergehen von Knaben und Jugendlichen nur diese oder deren Mannschaft — sofern die ganze Mannschaft mitschuldig ist —, nicht aber die ganze Jugendabteilung mit einem Spielverbot bestraft werden kann.

Verhandlungen von Vergehen Jugendlicher sollen möglichst nicht in den späten Abendstunden angelehrt werden. Bei mehreren Verhandlungen soll die Jugendfrage zuerst verhandelt werden.

XI. Teil.

Das Rechtswesen.

A. Allgemeiner Teil.

Satz 144. Grundsätze für das Rechtswesen.

1. Für die Fußballsparte des Arbeiter-Turn- und -Sportbundes E. V. besteht ein eigenes Rechtswesen, soweit das Bundesstatut des Arbeiter-Turn- und -Sportbundes E. V. nicht zuständig ist.
2. Dem Rechtswesen der Fußballsparte unterstehen alle Mitglieder, Vereine bzw. Abteilungen und Körperschaften der Fußballsparte.
3. Der Zuständigkeit des Rechtswesens der Fußballsparte unterliegen die Spielregeln, technischen Regeln, Verwaltungs- und Rechtsregeln für das Rechtsmittel, Verhandlungs- und Strafwesen.
4. Für das Rechtswesen in der Fußballsparte sind zuständig:
 - a) die Bundesfußballgesetzgebung,
 - b) das Schiedsrichterlehrbuch,
 - c) die besonderen Richtlinien und Regeln für die verschiedenen Arbeitsgebiete der Fußballsparte,

- d) die amtlich bekanntgemachten Auslegungen, Ergänzungen und Änderungen der Bundesfußballgesetzgebung, Spielregeln und Richtlinien,
- e) das Bundesstatut des Arbeiter-Turn- und -Sportbundes E. V.,
- f) für das Rechtswesen in den Fußballbezirken und Fußballkreisen (und Verbänden) die Satzungen und Richtlinien dieser Körperschaften, soweit sie mit den vorgenannten Gesetzen und Regeln nicht in Widerspruch stehen.

5. Jede Satzungsvorschrift kann „zwingendes“, „nachgiebiges“ oder „freies Recht“ sein. Für zwingendes Recht gilt der Begriff „m u ß“, für nachgiebiges Recht „s o l l“ und für freies Recht „k a n n“.

- a) Zwingendes Recht ist ohne Einschränkung unänderlich. Eine Ausnahme oder Abschwächung ist unstatthaft.
- b) Nachgiebiges Recht ist nur dann abänderlich oder abschwächbar, wenn besondere örtliche und sonstige zwingende Gründe die Durchführung der Vorschrift ausschließen.
- c) Freies Recht kann nach freiem Ermessen, nach Bedürfnissen und Verhältnissen geregelt werden.

Nachgiebiges und freies Recht der Satzungsvorschriften können zwingendes Recht in den Fußballkreisen und den Fußballbezirken werden, wenn die zuständigen Organe dieser Körperschaften eine „nachgiebige“ oder „freie“ Satzungsvorschrift für ihr Tätigkeitsgebiet als „zwingend“ beschließen und in ihre Satzungen aufnehmen.

6. Alle amtlichen Entscheidungen und Anordnungen der Körperschaften, deren Organe, Amtsverwalter und Schiedsrichter in gewerteten Spielen sind durch Rechtsmittel unter gewissen Voraussetzungen anfechtbar.
7. Rechts- und Verhandlungsstellen bestehen im Fußballbezirk, Fußballkreis und Bund.
Die nachstehenden Rechtsvorschriften regeln die Zuständigkeit, den Aufgabenkreis und die Zusammensetzung der Verhandlungsstellen. (Satz 151—164 der WFS.)
8. Alle Verhandlungen sollen mündlich im Beisein des Klägers und des Beklagten stattfinden. Ausnahmen behandeln die nachstehenden Rechtsvorschriften.
9. Im Strafverfahren gegen Mitglieder und Vereine sollen die Angeklagten sich rechtfertigen können. Die Verteidigung darf nicht eingeschränkt werden.

Erläuterungen:

Eine Gemeinschaft, die mehr als 130 000 Menschen derselben Gesinnung und Weitausdehnung umfaßt und in ihrer Vertretung nach oben bis zur Spitze mehr als 3000 kleine Vereinigungen von Mitgliedern, mehr als 100 in örtliche Gebiete aufgestellte Bezirke und in weiterem Sinne 17 Kreise aufweist, ist eine gewaltige und achtunggebietende gesellschaftliche Organisation, ein kleiner Staat für sich.

In einer solchen vielgestaltigen Gemeinschaft wird es verschiedene Auffassungen, Meinungsverschiedenheiten, Gegensätze, Reibungsflächen und Aus-

einandersehungen, unzufriedene und zufriedene Mitglieder, Benachteiligungen und Ungerechtigkeiten, Streitigkeiten, Vergaben und Verstöße gegen die Sitten und Gebräuche geben, trotz eines lebendigen Gemeinschaftsgefühls, trotz freiwilliger Unterordnung und eines stark ausgeprägten Gerechtigkeitsgefühls. Wir haben es ja nicht mit Göttern und Maschinen zu tun, sondern mit Menschen. Es gibt keine vollkommenen und fehlerfreien Menschen. Jeder Mensch ist mehr oder weniger triebhaft, unbeherricht, willenlos und geltungsbedürftig und in seinen geistigen und seelischen Eigenschaften, Lebensgewohnheiten und Sitten abhängig von seiner Erziehung und den Erlebnissen seiner Erzeuger und Vorfahren.

Die Arbeit in einer Gemeinschaft, die so viele Teile und Glieder umfaßt, führt unbewußt zu gemeinsamen Anschauungen darüber, was „recht“ und „unrecht“, und was gegen die allgemein gültigen Sitten verstößt. Es entstehen ungeschriebene Gewohnheitsregeln, die das „Recht“ darstellen. Mit dem Wachsen einer Bewegung und mit der Erfahrung werden die Gewohnheitsregeln zu Rechtsregeln. Der Bestand der ungeschriebenen Rechtsregeln wächst mit der Zeit; sie alle im Gedächtnis zu behalten wird unmöglich. Nicht aus der Lust und dem Zeitvertreib Gesetze zu machen, sondern aus der Notwendigkeit heraus begann man die Rechtsregeln aufzuschreiben, zuerst anvollständig und unorganisch. Diese Entwicklung ist naturnotwendig und nicht aufzuhalten. Auch die Fußballbewegung macht davon keine Ausnahme. Sie entstanden zuerst die Spielregeln. Es bleibt einer späteren Arbeit vorbehalten, zu schildern, mit welchen unsagbar einfachen und ungestalteten Regeln sich die Vorkämpfer des Fußballsports abmühten, um die Spiele ordnungsgemäß und gerecht durchzuführen. Nach den Spielgesetzen erforderten die Verwaltungsregeln des Spielbetriebes eine feste und allgemeingültige Niederschrift. So wurde aus einem unsehensbaren Festsitzen ein ansehnliches Fest, aus diesem ein regelrechtes Buch, die heute gültige Fußballsatzung. War das notwendig?

Vier Jahre lebendigstes Organisationsleben ist ein Entwicklungsabschnitt, der uns vor viele neue Fragen und Aufgaben gestellt hat. Es ist müßig, die Frage aufzuwerfen, ob die alte Satzung mit dem Erscheinungsjahr „1926“ heute noch eine sichere und brauchbare Weisung für heutige Fälle und Entscheidungen abgibt. Sie ist längst überholt. Neue Gewohnheitsregeln warteten längst darauf, daß sie niedergeschrieben und gültiges Gesetz wurden. Überholte Gesetze warteten darauf, daß sie ungültig gemacht werden. Es ist ein Nachteil für die Bewegung, wenn durch Unklarheit und Unvollständigkeit der Weisung die Möglichkeit gegeben wird, in diesem Bezirk die Bestimmungen so, in jenem aber so auszulegen. Hinzu kommt, daß die „Richter“ in unseren Rechtskörperlichkeiten mehr oder minder schlecht geschult sind und daß den Mitgliedern, für die die Rechtsbestimmungen auch lesbar und verständlich sein sollen, die Kenntnis und das Verständnis für rechtliche Begriffe noch mehr abgeht. Diese Tatsache verpflichtet, häufig mehr zu schreiben, als es bei rechtskundigen Mitgliedern und Amtsverwaltern notwendig wäre.

Die neue Satzung glaubt, daß sie den heutigen Erfordernissen der Fußballpartei mindestens für einige Jahre gerecht wird. Ganz besonders trifft das auch für die Bestimmungen über das Rechtswesen zu. Dieser Abschnitt der Satzung umfaßt den allgemeinen Teil und die Teile über das Verhandlungs-, Rechtsmittel- und Strafwesen. Die durch die sozialistische Gesinnung beeinflusste Ansicht über Strafen zwang uns, die einzelnen Strafen in ihrem Strafmaß nicht stark zu begrenzen. Unsere „Richter“ sollen die Möglichkeit haben, jeden Verstoß nach seiner Ursache und im Geiste unserer Weltanschauung zu entscheiden. Wir haben die feste Zuversicht, daß unsere Amtsverwalter in den Verhandlungskörperlichkeiten bei weiterer Schulung immer jenes notwendige Gefühl für die Beurteilung eines Vorkommnisses aufbringen, das die Arbeiterschaft heute von den beamteten Richtern der bürgerlichen Gerichte verlangt. Fehlern gegenüber nachsichtig sein, bewussten Verstößen, Gesundheitschädigungen von Mitgliedern, Vertrauensbrüchen ohne Tollage, Vergewaltigungen aus Rachsucht, ansehnlichem Ehrgeiz und Genußsucht, schweren Schädigungen der Gemeinschaft gegenüber weniger nachsichtig sein. Eine Lebensweisheit Lessings heißt: „Fehler schließen Vorfall und Tücke aus, und daher müssen alle Fehler allen zu verzeihen sein.“ Diese Regel ist selbstverständlich nicht wörtlich aufzuweisen, da sie von Mensch zu Mensch gedacht. Aber im Sinne und Geiste dieser Auffassung zu entscheiden ist wertvoll.

Aus diesem Geiste heraus sind auch die Vorschriften über die Berufung der bürgerlichen Gerichte entstanden. Wer sich einer Gemeinschaft anschließt, muß sich darüber bewußt sein, daß er sich auch den eigenen Gesetzen dieser Gemeinschaft zu unterwerfen hat. Wer das nicht verstehen will, hat den Sinn einer Gemeinschaft nicht erfasst. Dann müssen leider die Rechtsregeln die Grundzüge der Gemeinschaftspflege wahren. Nur wo die eigene Rechtsprechung nicht ausreicht, um die Schwere eines Vergehens zu strafen, soll nach Prüfung durch die vorgelegte Körperschaft ein bürgerliches Gericht in Anspruch genommen werden.

Satz 145. Inanspruchnahme öffentlicher Gerichte.

1. Alle Rechtsstreitigkeiten, die im öffentlichen Recht als „Zivilklagen“ gelten können und die sich aus der Mitgliedschaft zur Fußballpartei zwischen Mitgliedern, Vereinen und Körperschaften ergeben, sind durch die Rechtseinrichtungen der Fußballpartei zu klären und zu entscheiden; die Anrufung der öffentlichen Gerichte ist unstatthaft.
2. Wenn Mitglieder oder Vereine durch die satzungsgemäßen Strafmittel nicht zur Erfüllung ihrer Pflichten angehalten werden können und selbst das letzte Mittel, der Ausschluss aus dem Bund, ergebnislos war, so kann in geeigneten Fällen eine Klage vor einem bürgerlichen Gericht erhoben werden.
3. Handelt es sich um ein nach dem bürgerlichen Recht strafbares Vergehen, eine gesetzliche Pflicht, eine Strafanzeige, Schadenerstatungsklage usw., so müssen die Kläger zunächst die Rechtsmittel der Bundespartei in Anspruch nehmen, bevor sie vor einem bürgerlichen Gericht klagen können. Die Stelle, die eine Verurteilung gegen ein strafbares Mitglied oder einen strafbaren Verein durchzuführen hat, ist verpflichtet, den Tatbestand schriftlich festzustellen; sie darf nur durch Inanspruchnahme der Rechtsstellen der Fußballpartei eine Änderung des Tatbestandes erwirken.
4. Bevor eine Klage oder eine Strafanzeige unter Berücksichtigung der vorausgegangenen Vorschriften bei einem öffentlichen Gericht angebracht wird, soll sie der vorgelegten Körperschaft angezeigt und die Zustimmung zur Klage eingeholt werden. Die Körperschaft ist verpflichtet, alles anzubieten, um eine Klage oder eine Strafanzeige, die das Ansehen des Bundes schädigt und mit der sozialistische Gesinnung nicht zu vereinbaren ist, zu verhindern.

Satz 146. Strafverfolgung und Strafrecht.

1. Die geschäftlichen Körperschaften der Fußballpartei sind verpflichtet, die ihnen zur Kenntnis gekommenen strafbaren Vergehen, Verstöße und Unterlassungen der Vereine und Mitglieder zu verfolgen und zu bestrafen.
2. Strafanträge oder Anzeigen von strafbaren Handlungen und Unterlassungen der Vereine und Mitglieder sind nur dann zu

verfolgen, wenn die Anzeige bzw. der Antrag von dem Antragsteller mit Namen, Anschrift und Vereinszugehörigkeit versehen und der Antragsteller Mitglied des Arbeiter-Turn- und -Sportbundes E. V. ist.

3. Klar strafbare Vergehen sind nur dann weiterzuerfolgen, wenn öffentliche Behörden oder anerkannte Stellen der allgemeinen Arbeiterbewegung Anzeigen erstatten.
4. Schiedsrichter können aus Anlaß von Vorgängen aus Spielen, die sie leiten, keine Strafanträge gegen schuldige Spieler und Vereine stellen. Die Schiedsrichter sind zur wahrheitsgemäßen und sachlichen Berichterstattung strafbarer Vergehen und Vorgänge durch eine Niederschrift auf dem Spielberichtsbogen oder durch einen besonderen Bericht verpflichtet. Ob ein Strafverfahren eingeleitet werden soll, hat die Verwaltungskörperschaft der Fußballsparte selbst zu bestimmen. Daraus hat der Schiedsrichter keinen Einfluß.
5. Strafrecht haben nur die Verwaltungskörperschaften und die eingesehten und gewählten Verhandlungskörperschaften der Fußballsparte. Technischen und Hilfsorganen, also den Ausschüssen der Schiedsrichter, Techniker, Berichterstatter und Jugendleiter, steht kein Strafrecht zu. Der Arbeitsauschuß ist ein Glied der Verwaltungskörperschaft.
6. Sollen Mitglieder oder Vereine, weil sie sich Ordnungs- bzw. Verwaltungsvergehen bzw. Unterlassungen oder sonstige strafbare Vergehen haben zuschulden kommen lassen, bestraft werden, so haben die technischen bzw. Hilfsorgane Strafantrag bei der zuständigen Verwaltungskörperschaft zu stellen.

Satz 147. Verwaltungsbeschlüsse ohne mündliche Verhandlungen.

1. Die Verwaltungsorgane können ihre Anordnungen und Beschlüsse — soweit es sich nicht um Rechtsmittel handelt, und die Satzungsbestimmungen keine Ausnahmen vorsehen — ohne mündliche Verhandlung erlassen.
2. Beschlüsse über strafbare Vergehen, Verstöße und Unterlassungen — besonders Verstöße gegen die Verwaltungsgesetze, Ordnungsregeln und Spielbestimmungen — können, wenn eine strafbare Handlung oder ein Ordnungsvergehen einwandfrei nachgewiesen ist und für die Strafe ein festes Maß besteht, ohne mündliches Verhör, ohne Verhandlung erlassen werden.
3. Zur einwandfreien Feststellung und Begründung eines Beschlusses über ein Vergehen oder eine strafbare Handlung können die Verwaltungsorgane Ermittlungen vornehmen, Anfragen stellen und sogar mündliche Vernehmungen durchführen, über die kurze Niederschriften anzufertigen sind.
4. Bei Anfragen soll für die Antwort eine Frist gestellt werden, die in der Regel sieben Tage betragen soll.

5. Eine Vernehmung kann unabhängig von der beschließenden Sitzung des Organs durchgeführt werden.
6. Die Mitglieder und Vereine sind verpflichtet, den Vorladungen Folge zu leisten und Anfragen zu beantworten. Nichtbeachtung kann bestraft werden und wird als Schuldeingeständnis angesehen. Die geforderte Nachprüfung unterbleibt in solchen Fällen.

Satz 148. Bekanntmachungen.

1. Alle Entscheidungen, Anordnungen, Beschlüsse, Urteile und Androhungen der Verwaltungs- und Verhandlungsorgane — soweit sie eine allgemeine Bedeutung haben, eine Strafe aussprechen, das Melde-, Rechts- und Spielwesen betreffen — müssen allen Vereinen der Körperschaft durch das amtliche Mitteilungsblatt oder durch ein Rundschreiben zugestellt und bekanntgegeben werden. Die Vereine sind zur Mitteilung der wichtigen Bekanntmachungen an ihre Mitglieder verpflichtet.
2. Beschlüsse, Anordnungen usw., die nur einzelne Mitglieder und Vereine betreffen und für die Allgemeinheit keine Bedeutung haben, sind durch die Post zuzustellen.
3. Entscheidungen, Anordnungen, Beschlüsse, Urteile usw. sind mit der Bekanntmachung wirksam. Der erste Tag der Wirksamkeit ist für die Fristberechnung bei Einlegung von Rechtsmitteln maßgebend.
4. Bei der Bekanntmachung in einem amtlichen Mitteilungsblatt, das durch die Post als Zeitschrift bezogen oder durch Boten ausgetragen wird, gilt als Tag der Bekanntmachung der Erscheinungstag des Blattes.
5. Bei Zustellung durch die Post — vervielfältigte Mitteilungsblätter und Rundschreiben in Briefumschlägen sind dabei eingeschlossen — gilt der Tag, den der Postausgabestempel ausweist. (Satz 224 der VStG.: „Bekanntmachungen und amtliche Mitteilungen.“)
6. Die Anordnungen, Entscheidungen, Beschlüsse usw., die Verstöße, Vergehen und Unterlassungen gegen die Satzung, Vorschriften und Bestimmungen zur Voraussetzung hatten, müssen bei der Bekanntmachung mit der Zahl des Satzes bzw. der Regel und Ziffer, gegen die verstoßen wurde, versehen sein.
7. Solche Anordnungen usw., die mit ihrem Wortlaut nicht ohne weiteres verständlich sind, sollen mit einer kurzen Begründung versehen sein.
8. Bekanntmachungen, die Strafandrohungen, sonstige Anordnungen und Entscheidungen enthalten, die eine Frist vorsehen, sollen die Pflicht zur Einhaltung der Frist aussprechen.

9. Die Satzungsbestimmungen mit den Vorschriften über Urteile und Beschlüsse bei eingelegtem Rechtsmittel, werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht aufgehoben.

Satz 149. Änderung eines Beschlusses durch die beschließende

Körperschaft.

1. Erkennen die Körperschaften, daß eine von ihnen bekanntgemachte Anordnung, ein Strafbeschuß, eine Ordnungsvorschrift oder eine Feststellung satzungswidrig ist und von falschen Voraussetzungen, Unterlagen oder Beweismitteln ausging, so sollen sie diese, ohne daß erst ihre Bekanntmachung angezweifelt oder durch ein Rechtsmittel angefochten wird, von sich aus aufheben, ungültig machen oder ändern.
2. Wird ein Beschuß, eine Anordnung usw. angezweifelt und ergibt sich bei der Nachprüfung die Satzungswidrigkeit bzw. Unrichtigkeit des Beschlusses usw., so soll die Körperschaft gleichfalls eine Benachrichtigung von sich aus vornehmen.
3. Erkennt eine Körperschaft den von ihr selbst erlassenen Beschuß usw. — gegen den sich eine Beschwerde als Rechtsmittel richtet — als falsch an, weil sie sich davon aus der Rechtsmittelschrift und den vorliegenden Beweismitteln des Klägers überzeugt hat, so soll sie die Beschwerde von sich aus — ohne erst zu einer mündlichen Verhandlung zu laden — anerkennen und ihren Beschuß ändern und richtigstellen. Sie hat den Kläger mit einer Begründung von ihrer Entscheidung in Kenntnis zu setzen und den alten Beschuß im amtlichen Mitteilungsblatt zu widerrufen bzw. richtigzustellen und die Gebühr zurückzuzahlen.

Satz 150. Pflichten der Verhandlungskörperschaften.

1. Mitglieder der Verhandlungskörperschaften müssen unparteiisch, sachlich, vorurteilsfrei und verantwortungsbewußt sein und auf dem Gebiete der Rechtspflege des Arbeiterfußballsportes reiche Kenntnisse und Erfahrungen besitzen. Sie sollen das Bundesstatut, die Satzungen der zuständigen Kreis- und Bezirksparthen und vornehmlich die Bundes-Fußballsatzung eingehend kennen und anwenden können. Die Mitglieder sollen sich auch laufend über Schriftsätze ihres Fachgebietes, über Veränderungen und Auslegungen von Satzungs- und Regelbestimmungen durch vorgesehene Körperschaften Kenntnis verschaffen.
2. Die Mitglieder der Verhandlungskörperschaften und besonders der Verhandlungsleiter sollen bei der Verhandlung nie die bundesgenössischen Umgangsformen verletzen, auch wenn eine Partei beleidigend wird. Der Verhandlungsleiter muß sich bemühen, Gegensätze auszugleichen. Beleidigungen müssen unter-

brochen und zurückgewiesen werden. Die Beleidigten sind zur Ordnung zu rufen. Der Verhandlungsleiter soll bei der Fragenstellung immer streng sachlich bleiben, nicht spitzfindig, höhnisch, selbstherrlich und ausfällig werden. Langatmige Ausführungen soll er auf den Kern einer Sache zurückführen und die Sprechenden zur Sache rufen.

3. Die Mitglieder der Verhandlungskörperschaften müssen mindestens 21 Jahre alt, 12 Monate ununterbrochen Bundesmitglied und aus verschiedenen Vereinen sein.
4. Die Mitglieder der Verhandlungskörperschaften dürfen bei keiner Verhandlung und Entscheidung mitwirken, an der ihr Verein beteiligt ist. Sie müssen für die Dauer der Verhandlung auscheiden. Sofern befangene Mitglieder der Verhandlungsausschüsse nicht von selbst oder durch Beschuß auscheiden, können die Parteien beantragen, Mitglieder der Verhandlungsausschüsse für befangen zu erklären. Die Verhandlungskörperschaft muß sofort über den Antrag beschließen. Gibt die Körperschaft dem Antrag statt, so hat das für befangen erklärte Mitglied gleichfalls auszuschneiden. Als befangen gelten auch die Mitglieder des Vereins des beteiligten und geladenen Schiedsrichters.
5. Die Mitglieder der Verhandlungskörperschaften müssen über alle Verhandlungen, bei denen sie mitgewirkt haben oder von denen sie amtlich Kenntnis erhalten, Stillschweigen bewahren. Verstöße dagegen sind Vertrauensbruch und führen zum Ausschluß aus dem Ausschuß.

B. Das Rechtsmittelwesen.

Satz 151. Allgemeines und Grundsätzliches.

1. Alle Entscheidungen und Anordnungen der Körperschaften und Organe der Fußballsparte — also sowohl Beschlüsse der Verwaltungsorgane als auch Sprüche bzw. Urteile der Verhandlungskörperschaften — sind durch Rechtsmittel anzufechten, vorausgesetzt, daß es die Gesetze der Fußballsparte nicht verbieten.
2. Alle Urteile und Beschlüsse einer Verhandlungsstelle der Rechtsmittelkörperschaften können bis zum Bund (dritte Rechtsmittelkörperschaft) durch Rechtsmittel angefochten werden.
3. Die Rechtsmittel werden durch die Rechtsmittelfstellen verhandelt und entschieden.
4. Das Rechtswesen der Fußballsparte kennt drei Rechtsmittelkörperschaften (Bezirk — Kreis — Bund). In der Regel sollen Bezirk und Kreis zwei Verhandlungsstellen haben. In kleinen Bezirken und Kreisen sind Ausnahmen zulässig. Dort kann eine Verhandlungskörperschaft — die Fußballleitung — den Aufgabenkreis beider Verhandlungsstellen einer Körperschaft

erledigen. Treffen Bezirke diese Einrichtung, ist die Zustimmung des Kreises erforderlich.

5. Ein Rechtsmittel darf in einer Körperschaft (Fußballbezirk bzw. Fußballkreis) nur einmal entschieden werden. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn:
 - a) ein Rechtsmittel zur nochmaligen Verhandlung durch eine höhere Rechtsmittelstelle zurückverwiesen wird;
 - b) sich nachträglich herausstellt, daß die Verhandlungunterlagen gefälscht waren;
 - c) in den vorgenannten Fällen die erste Verhandlung nicht länger als drei Monate zurückliegt.
6. Verhandlungs- bzw. Rechtsmittelstellen einer Körperschaft sind unabhängig voneinander und gleichberechtigt. Keine Stelle ist zur Verhandlung und Entscheidung eines Rechtsmittels gegen Urteile bzw. Beschlüsse der anderen Stelle berechtigt. Keine Stelle derselben Körperschaft darf die durch Rechtsmittel herbeigeführten Beschlüsse bzw. Urteile aufheben oder abändern.
7. Die Verwaltungsorgane (Bezirks- bzw. Kreisfußballleitung) haben das Recht, die durch Rechtsmittel herbeigeführten Urteile ihres Verwaltungsausschusses bei der höhergeordneten Körperschaft durch ein Rechtsmittel anzufechten. Sind die Verwaltungsorgane in der Sache selbst Rechtsmittelstelle gewesen, so ist ein Rechtsmittel unzulässig. Wegen eines eigenen Beschlusses kann die beschließende Körperschaft kein Rechtsmittel einlegen.

Satz 152. Die zulässigen Rechtsmittel.

1. Die für das Rechtswesen der Fußballsparte zulässigen Rechtsmittel sind:
 - a) Beschwerde,
 - b) Protest,
 - c) Einspruch,
 - d) Revision.
2. Beschwerde und Protest sind Rechtsmittel bei der ersten Verhandlungsstelle.
3. Einspruch ist das Rechtsmittel bei der zweiten Verhandlungsstelle.
4. Revision ist das Rechtsmittel bei der dritten Verhandlungsstelle.
5. Wer von den Rechtsmitteln der Fußballsparte Gebrauch machen will, ist an bestimmte Fristen und Gebühren gebunden. (Satz 154 bis 156 der WFS.)

Satz 153. Die Berechtigung zur Einlegung eines Rechtsmittels.

Zur Einlegung eines Rechtsmittels sind alle Mitglieder, Vereine und Verwaltungskörperschaften der Fußballsparte berechtigt mit nachstehenden Einschränkungen:

- a) Für Proteste und in Fällen der Mitwirkung nicht spielberechtigter Spieler nur die am Spiel beteiligten Vereine;
- b) bei Täuschlichkeiten, Robeivergehen und sonstigen strafbaren ungenösslichen Handlungen alle Glieder der Fußballsparte;
- c) in allen sonstigen Fällen alle Mitglieder, Vereine und Verwaltungskörperschaften, die durch einen Beschuß, Spruch bzw. Urteil unmittelbar oder mittelbar benachteiligt sind;
- d) die Verwaltungskörperschaften der Fußballsparte in allen Fällen, in denen sie nicht selbst beschließendes oder urteilendes Organ waren.

Satz 154. Die Fristen der Rechtsmittel.

Allgemeines.

1. Die Fristen der Rechtsmittel sind:
 - a) Beschwerde 7 Tage;
 - b) Protest,
 1. vor dem Spiel oder unmittelbar nach dem Spiel,
 2. Gebühr und Protestschrift 7 Tage,
 3. nach dem Spiel: 42 Tage. (Satz 166, Ziffer 19.)
 - c) Einspruch 14 Tage;
 - d) Revision 14 Tage.
2. Innerhalb der Frist muß auch der volle Betrag der Gebühr (Satz 156 der WFS.) und die Rechtsmittelschrift (Satz 155 der WFS.) bei der Verwaltung der zuständigen Körperschaft eingehen.

Erster Fristtag.

3. Die Frist beginnt mit der Wirksamkeit einer Verordnung, also am Tage der Bekanntmachung der angefochtenen Entscheidung, Verordnung usw. im amtlichen Mitteilungsblatt der Körperschaft oder bei Zustellung durch die Post mit dem Tage, den der Postaufgabestempel ausweist. (Satz 148 der WFS., „Bekanntmachungen“.) Zu beachten ist noch Satz 164 der WFS.: „Rechtsweg gegen Verwaltungsbeschlüsse der Körperschaften.“
4. Bei Protesten beginnt die Frist am Tage des Spieles.

Letzter Fristtag.

5. Die Rechtsmittelschrift und die Gebühr müssen spätestens am letzten Fristtag bei der Post an die zuständige Anschrift aufgegeben sein. Der Postaufgabestempel ist für die Nachprüfung maßgebend. Briefumschlag bzw. Postbescheinigung sollen deshalb der Rechtsmittelschrift angeheftet werden.
6. Läuft eine Frist an einem Sonntag bzw. an einem gesetzlichen Feiertag ab, so wird der dem Sonn- bzw. Feiertag folgende Werktag noch als Postaufgabe- bzw. Ablieferungstag anerkannt.
7. Bei Zustellung von Rechtsmittelschrift oder Gebühr durch Voten gilt der letzte Fristtag als Tag der Ablieferung bei der zuständigen Stelle.

8. Wird ein Rechtsmittel (Schrift und Gebühr) irrtümlich an eine für das Rechtsmittel nicht zuständige Verhandlungsstelle oder Körperschaft der Fußballsparte gesandt, so soll die Zulassung des Rechtsmittels trotzdem erfolgen, vorausgesetzt die Frist an sich nicht überschritten ist.

Satz 155. Die Rechtsmittelschrift.

1. Wer das Rechtswesen der Fußballsparte in Anspruch nehmen will, muß sein Rechtsmittel mit einer Rechtsmittelschrift (Beschwerde-, Protest-, Einpruchs-, Revisions-, Anklageschrift) begründen.
2. Eine vorschriftsmäßige Rechtsmittelschrift gehört zu den Voraussetzungen eines Rechtsmittels und ist, wie das Rechtsmittel selbst und die Gebühr, an eine bestimmte Frist gebunden.
3. Wird die Frist nicht beachtet, die Rechtsmittelschrift also nicht in der vorgeschriebenen Frist der Verwaltung der zuständigen Körperschaft zugestellt, so darf das Rechtsmittel nicht zur Verhandlung zugelassen werden.
4. Die Rechtsmittelschrift muß in einfacher oder mehrfacher Ausfertigung eingereicht werden. Die Körperschaften müssen die Zahl der Ausfertigungen in ihren Satzungen festlegen. Benötigten Körperschaften mehr als fünf Ausfertigungen, so haben sie die Ausfertigungen über fünf selbst anzufertigen, der Kläger ist dazu nicht verpflichtet.
5. Die Rechtsmittelschrift soll möglichst in Schreibmaschinenschrift geschrieben sein, zumal die Durchschriften als weitere Ausfertigungen benutzt werden können. Bei der Schrift soll immer eine Zeile überschlagen und auf der linken Seite ein etwa 4 bis 5 Zentimeter breiter freier Raum gelassen werden. Jedes Blatt soll nur auf einer Seite beschrieben sein. Bleistift- und Tintenstiftschrift sind unzulässig.
6. Die Rechtsmittelschrift soll enthalten: Zeitpunkt und Ort der Ausfertigung; Bezeichnung des Rechtsmittels; den Gegenstand der Klage; den Zeitpunkt und die Beteiligten der umklagten Handlung (Spiel, Mannschaften, Schiedsrichter); Angabe, gegen wen sich die Klage richtet; die Begründung des Rechtsmittels in seinen einzelnen Teilen und die Bestimmungen, auf die sich die Begründungen stützen; Angabe, was durch das Rechtsmittel bezweckt werden soll; Unterschrift und Anschrift des Klägers und bei Vereinen und Körperschaften Unterschrift des Vorsitzenden und Stempel. Ferner eine Aufzählung der beigefügten Urkunden bzw. Beweisstücke und Vermerk über Rechtsmittelgebühr.
7. Eine rechtzeitig eingegangene Rechtsmittelschrift, die den Vorschriften der Satzung nicht entspricht — auch fehlende Ausfertigungen — soll dem Kläger zurückgereicht werden und die vorschriftsmäßige Ausfertigung der Schrift in einer bestimmten

Frist verlangt werden. Wird diesem Verlangen rechtzeitig entsprochen, so gilt die Schrift als fristgemäß eingegangen. Wird dem Verlangen der Körperschaft in der gestellten Frist nicht entsprochen, so darf das Rechtsmittel nicht zur Verhandlung kommen.

8. Die zur Begründung eines Rechtsmittels oder einer Klage notwendigen Beweismittel sind der Rechtsmittelschrift beizulegen.

Satz 156. Die Gebühren der Rechtsmittel.

1. Zur Erhebung von Rechtsmittelgebühren sind die Körperschaften der Fußballsparte (Bezirk, Kreis, Bund) berechtigt, wenn die Mitglieder, Vereine und Körperschaften durch die anerkannten Rechtsmittel die Rechtseinrichtungen der Fußballsparte in Anspruch nehmen wollen. Die Körperschaften müssen die Höhe der Rechtsmittelgebühren beschließen und in ihrer Satzung festlegen.
2. Die Gebühren sind Höchstsätze und betragen:
 - a) in der ersten Verhandlungsstelle (Bezirk bzw. Kreis) für Beschwerden bis 3 M., für Proteste bis 20 M.
 - b) in der zweiten Verhandlungsstelle (Kreis) für Einprüche bis 20 M. Rechtsmittel gegen Verwaltungsbeschlüsse des Kreises bei den Verhandlungskörperschaften des Kreises gelten als „Beschwerden“. Vergleiche Satz 164, Ziffer 6, der WFS: „Rechtsweg gegen Verwaltungsbeschlüsse der Körperschaften“;
 - c) in der dritten Verhandlungsstelle (Bund) für Revision 10 M., zugleich Verhandlungskostengebühr.
3. Die Einreichung eines Rechtsmittels ist an eine bestimmte Frist gebunden. Innerhalb dieser Frist muß auch der volle Betrag, der für das Rechtsmittel zuständigen Gebühr, bei der Verwaltung der Körperschaft eingegangen sein.
4. Ist eine Gebühr nicht in voller Höhe in der festgesetzten Frist eingegangen, wird ein Rechtsmittel nicht verhandelt und entschieden. Dem Kläger ist Mitteilung zu machen.
5. Für den Verfall oder die Rückzahlung einer Gebühr ist Satz 179 der WFS, „Entscheidung über Gebühren“, zuständig.

Satz 157. Zulassung und Nichtzulassung von Rechtsmitteln.

1. Das Rechtsmittel (Schrift und Gebühr) sowie alle sonstigen zu einer Rechtsache gehörenden Schreiben und Urkunden sind an die allgemeine Anschrift der Verwaltung der zuständigen Körperschaft zu richten. (Bezirk: Bezirksfußballleitung, Kreis: Kreisfußballleitung, Bund: Bundesfußballleitung.)
2. Die falsche Bezeichnung eines Rechtsmittels kann nicht zu einer Zurückweisung führen; gleichfalls nicht, wenn ein Rechtsmittel irrtümlich einer nicht zuständigen Verhandlungsstelle oder

Körperschaft der Fußballsparte übergeben wird. (Satz 154, Ziffer 8.)

3. Das geschäftsführende Organ des Fußballbezirks bzw. Fußballkreises entscheidet darüber, welche Verhandlungsstelle der Körperschaft für das Rechtsmittel bzw. Klage unter Beachtung der Vorschriften der Satzung zuständig ist.
4. Das geschäftsführende Organ hat vor der Überweisung an die Verhandlungskörperschaft zu prüfen, ob die satzungsgemäßen Voraussetzungen zur Zulassung des Rechtsmittels erfüllt sind. Der Leiter der Verhandlungskörperschaft ist dabei hinzuzuziehen.
5. Ergibt die Prüfung, daß die Frist verstrichen ist, Rechtsmittelschrift und Gebühr in der satzungsgemäßen Frist nicht eingegangen sind, oder bei Protesten der Spielberichtsbogen keine Protestniederschrift aufweist, so ist die Zulassung des Rechtsmittels abzulehnen; es darf keine Verhandlung stattfinden, auch nicht zu einer Verhandlung eingeladen werden. (Satz 164 der VfS.: „Rechtsweg gegen Verwaltungsbeschlüsse der Körperschaften.“)
6. Die klagende bzw. die das Rechtsmittel einlegende Partei muß mit dem Hinweis auf die zuständigen Satzungsbestimmungen von der Nichtzulassung des Rechtsmittels in Kenntnis gesetzt werden. Verhandlungsgebühr und Rechtsmittelschrift müssen zurückgegeben werden. Das Postgeld für die Rücksendung kann von einer schon eingezahlten Gebühr in Abzug gebracht werden. Gegen diesen Verwaltungsbeschuß kann Beschwerde unter Beachtung der Rechtsbestimmungen beim Fußballbezirk, bzw. wenn der Kreis den Beschuß durchgeführt hat, beim Fußballkreis, erhoben werden.
7. Weist eine Rechtsmittelschrift Formfehler auf, so soll deshalb keine Zurückweisung des Rechtsmittels erfolgen. Nach Satz 155 der VfS., „Die Rechtsmittelschrift“, soll die Schrift zur vorschriftsmäßigen Ausfertigung in einer bestimmten Frist, dem Kläger zurückgereicht werden.
8. Die für das Rechtsmittel zuständige Verhandlungsstelle ist durch das geschäftliche Organ des Bezirks bzw. Kreises von dem Eingang eines Rechtsmittels in Kenntnis zu setzen.

Satz 158. Urteilsaufhebung bei Einlegung eines Rechtsmittels.

1. Wird gegen ein Urteil einer Verhandlungsstelle Einspruch erhoben bzw. Revision eingelegt, so muß die angerufene zuständige Körperschaft die angefochtene Entscheidung bis zum neuen Urteil aufheben. Ausnahmen Ziffer 3.
2. Die angerufene Körperschaft hat die nachgeordnete Körperschaft und die Parteien von der Einlegung des Rechtsmittels und der Aufhebung des Urteils der unteren Verhandlungsstelle in Kennt-

nis zu setzen. Die Aufhebung wird erst wirksam, wenn die angerufene höhere Körperschaft die Aufhebung bekanntgegeben hat.

3. Das angefochtene Urteil darf nicht aufgehoben werden, wenn es eine Bestrafung wegen Tätslichkeiten oder Robeitsvergehen ausgesprochen hat. Was als Tätslichkeit oder Robeitsvergehen anzusehen ist, bestimmt die angerufene höhere Körperschaft selbst. Gegen diese Entscheidung gibt es kein Rechtsmittel. (Satz 197.)
4. Die Einlegung eines Rechtsmittels gegen Anordnungen, Verordnungen, Beschlüsse und Bestimmungen, die nicht durch eine Rechtsmittelverhandlung einer Körperschaft zustande gekommen sind, hat die Aufhebung dieser Anordnungen usw. bis zum Urteil nicht allgemein zur Folge.
5. Der Kläger kann die Aufhebung der Anordnungen usw. beantragen. Die Körperschaft, der das Rechtsmittel übergeben worden ist, kann die Anordnung, den Beschuß usw. bis zur Entscheidung einstweilig außer Kraft setzen. Eine Pflicht dazu besteht für die Körperschaft nicht und soll auch nur dann in Frage kommen, wenn der angefochtene Beschuß usw. stark schädigend wirkt und klar gegen Satzungsbestimmungen verstößt. Ziffer 2 ist dann zu beachten.

Satz 159. Die Zurückziehung eines Rechtsmittels.

1. Eine klagende Partei kann ihr Rechtsmittel jederzeit zurückziehen. Sie muß dies der zuständigen Körperschaft mitteilen. Die bis dahin der Körperschaft entstandenen Unkosten hat die klagende Partei zu tragen. Die bereits eingezahlte Gebühr muß zurückgezahlt werden. Einschränkungen behandelt Satz 180, Ziffer 20, „Die Verhandlungskosten“.

Satz 160. Die Zahl der Verhandlungsstellen in den Körperschaften.

1. In der Bundesfußballsparte besteht für die Rechtspflege eine Verhandlungsstelle, und zwar der Arbeitsauschuß der Bundesfußballsparte. (Satz 168.)
2. Im Fußballbezirk und Fußballkreis sollen für die Rechtspflege je zwei Verhandlungsstellen bestehen, und zwar:
 - a) die Bezirks- bzw. Kreisfußballeitung;
 - b) der Verhandlungsauschuß des Fußballbezirks bzw. Fußballkreises. (Satz 151, Ziffer 4.)

Satz 161. Die Rechtsmittel im Bezirk.

Die Bezirksfußballeitung als Rechtsmittelstelle.

1. Die Bezirksfußballeitung, das geschäftliche oder Verwaltungsorgan des Fußballbezirks, ist als Rechtsmittelstelle für die aus der Verwaltung, Geschäftsführung und den Spielorganisatori-

ischen Arbeiten herrührenden Beschlüsse, Anordnungen, Feststellungen, Erlasse, Maßnahmen und Ordnungsbestimmungen zuständig.

2. Zu ihrer Zuständigkeit gehört die Verhandlung und Entscheidung der Rechtsmittel gegen vorstehende Tätigkeiten, Ordnungsstrafen, Verwaltungsstrafen und sonstige bestrafte Vergehen, Verstöße und Unterlassungen, die mit einem Spiel unmittelbar nichts zu tun haben.
3. Das zuständige Rechtsmittel für die Bezirksfußballeitung als Verhandlungsstelle ist die **Beschwerde**.
4. Die Entscheidung der Bezirksfußballeitung als Verhandlungsstelle ist der **Beschluß**.
5. Beschlüsse der Bezirksfußballeitung können sowohl anordnende bzw. ordnende oder Strafbeschlüsse sein.

Der Bezirksverhandlungsausschuß als Rechtsmittelfstelle.

6. Der Verhandlungsausschuß des Fußballbezirks ist die Verhandlungs- und Rechtsmittelfstelle für das Rechtsmittel, mit dem die Gültigkeit oder die Wertung eines Punkt- oder Meisterschaftsspieles angefochten werden kann.
7. Zu seiner Zuständigkeit gehört die Verhandlung und Entscheidung von Rechtsmitteln gegen Vorgänge während eines Spieles, Verstöße der Schiedsrichter gegen Regel- und Satzungsbestimmungen, Spielabbrüche, Herausstellung von Spielern, Vergehen und Unterlassungen des Platzvereins, die zum Punktverlust führen, Nichtantritt, verspäteter bzw. unvollständiger Antritt, Teilnahme von nicht spielberechtigten Spielern, Roheitsvergehen und Täuschlichkeiten im Spiel, Störungen von Spielern durch am Spiel Unbeteiligte sowie alle Vergehen, die Punktverlust zur Folge haben und sonstige Rechtsfälle, die ihm von der Bezirksfußballeitung zur Verhandlung und Entscheidung überwiesen werden.
8. Das zuständige Rechtsmittel für den Verhandlungsausschuß als Verhandlungsstelle ist der **Protest**.
9. Die Entscheidung des Verhandlungsausschusses ist der **Spruch** oder das **Urteil**.

Satz 162. Die Rechtsmittel im Kreis.

Die Kreisfußballeitung als Rechtsmittelfstelle.

1. Als anordnende Körperschaft hat die Kreisfußballeitung für ihren eigenen Wirkungskreis dieselbe Zuständigkeit wie die Bezirksfußballeitung. (Satz 161, Ziffer 1 und 2.)
2. Zu ihrer Zuständigkeit gehört aber neben der Entscheidung der Rechtsmittel gegen die Tätigkeit ihrer eigenen Organe als erste Verhandlungsstelle, die Entscheidung von Rechtsmitteln

gegen Beschlüsse der Bezirksfußballeitung als zweite Verhandlungsstelle.

3. Das zuständige Rechtsmittel für die Kreisfußballeitung als zweite Verhandlungsstelle im Rechtsmittelweg ist der **Einspruch**.
4. Handelt es sich um die Anfechtung von Beschlüssen der Organe des Fußballkreises, so ist das zuständige Rechtsmittel die **Beschwerde**. In diesem Fall ist der Kreis erste Verhandlungsstelle.
5. Die Entscheidung der Kreisfußballeitung als Verhandlungsstelle ist der **Beschluß**.
6. Die Beschlüsse der Kreisfußballeitung können sowohl anordnende bzw. ordnende oder Strafbeschlüsse sein.

Der Kreisverhandlungsausschuß als Rechtsmittelfstelle.

7. Der Verhandlungsausschuß des Fußballkreises ist die Verhandlungsstelle für Rechtsmittel gegen Urteile des Verhandlungsausschusses des Fußballbezirks.
8. Das zuständige Rechtsmittel für den Verhandlungsausschuß als zweite Verhandlungsstelle ist der **Einspruch**.
9. Die Entscheidung des Verhandlungsausschusses ist der **Spruch** oder das **Urteil**.
10. Kreise mit großer räumlicher Ausdehnung können an Stelle eines Verhandlungsausschusses sogenannte „Spruchkammern“ in den größeren Städten des Kreisgebietes einrichten.
11. Kreisverhandlungsausschüsse sollen ihren Sitz möglichst am Orte der Kreisfußballeitung haben. Die Mitglieder dürfen ein Amt in einem Fußballbezirk nicht bekleiden. Der Kreisleiter, oder in seiner Verhinderung ein anderes Mitglied der Kreisfußballeitung, muß dem Kreisverhandlungsausschuß angehören.
12. Die Kreisfußballeitung kann zu ihrer Entlastung dem Kreisverhandlungsausschuß auch Einsprüche gegen Rechtsmittelbeschlüsse der Bezirksfußballeitung überweisen.

Satz 163. Spruchkammern.

1. Nach Satz 162, Ziffer 10, „Die Rechtsmittel im Kreis“, können Fußballkreise mit großer räumlicher Ausdehnung „Spruchkammern“ in den großen Städten des Kreisgebietes einrichten.
2. Der Zweck der Spruchkammer ist zur Hauptsache die Kostenersparnis für die Vereine und Körperschaften, eine schnellere Entscheidung der Rechtsmittel und eine Entlastung der Amtsverwalter.
3. Die Spruchkammern haben die Aufgaben und Pflichten der Kreisverhandlungsausschüsse zu erfüllen, sind also zweite Verhandlungsstelle für Einsprüche gegen Urteile der Bezirksverhandlungsausschüsse.

4. Wo Spruchkammern eingerichtet sind, besteht kein Verhandlungsausschuß.
5. Die Einrichtung von Spruchkammern kann nur ein Kreisfußballtag beschließen. Die regelnden Bestimmungen müssen in die Kreisjahrgang aufgenommen werden. Die Bestimmungen müssen auch die Zahl, die Sitze und die Mitgliederzahl der Spruchkammern regeln.
6. Mehr als drei Spruchkammern dürfen in einem Kreis nicht bestehen. Die Orte der Spruchkammern müssen zugleich Sitz einer Bezirksfußballleitung sein.
7. Eine Spruchkammer kann aus drei oder fünf Mitgliedern bestehen. Bei einer Mitgliederzahl von drei muß ein Mitglied, bei einer Zahl von fünf zwei Mitglieder der Kreisfußballleitung angehören.
8. In der Regel soll der Kreisfußballleiter der Verhandlungsleiter jeder Spruchkammer sein, um die Einheitlichkeit der Urteile zu wahren.
9. Die Wahlen der anderen Mitglieder und Ersatzmitglieder erfolgen durch die Fußballtage des für eine Spruchkammer zuständigen Bezirks.
10. Die gewählten Mitglieder müssen die Voraussetzungen als Amtsverwalter für Verhandlungskörperschaften erfüllen und dürfen kein Amt in der Bezirksfußballleitung und ihren Organen bekleiden.
11. Eine Spruchkammer ist nicht beschlußfähig, wenn kein Mitglied der Kreisfußballleitung anwesend ist.
12. Die Kreisfußballleitung kann einer Spruchkammer auch Einsprüche gegen Beschlüsse einer Bezirksfußballleitung überweisen, besonders dann, wenn es sich um ein Verfahren handelt, das eine ausgiebige mündliche Verhandlung erfordert und einen unstrittigen Tatbestand usw. aufweist.

Satz 164. Rechtsweg gegen Verwaltungsbeschlüsse.

Das Verlangen auf Nachprüfung.

1. Glauben Mitglieder und Vereine oder Körperschaften bei vorgesehnen Körperschaften, daß die auf dem Verwaltungsweg von Organen erlassenen Anordnungen, Strafen und Beschlüsse — die ohne Inanspruchnahme eines Rechtsmittels oder ohne ordentliche Verhandlungen in Verhandlungskörperschaften zustande gekommen sind — ungerecht sind, gegen die Satzungs- und Regelbestimmungen verstoßen, oder von falschen Voraussetzungen, Feststellungen und Beweismitteln ausgehen, so können sie gleichfalls auf dem Verwaltungswege eine Nachprüfung der angezweifeltten Anordnung usw. verlangen.
2. Ein solches Verlangen muß schriftlich in der für Beschwerden zuständigen Frist eingereicht, mündlich oder schriftlich begründet

werden und ist gebührenfrei. Die der Körperschaft entstehenden Unkosten gehören zu den Verwaltungsausgaben.

3. Die Verwaltungskörperschaft hat die Nachprüfung der Anordnung usw. durch die ihr unterstellten zuständigen Arbeits-, Hilfs- und technischen Organe vornehmen zu lassen und muß dem Verein usw. von dem Ergebnis der Nachprüfung auf dem Verwaltungsweg schriftlich Kenntnis geben.

Die Anfechtung durch die Beschwerde.

4. Den endgültigen Verwaltungsbescheid können die Vereine durch das zuständige Rechtsmittel fristgemäß anfechten. Das zuständige Rechtsmittel ist die Beschwerde. Die Gebühr müssen die Körperschaften festsetzen (Satz 156). Die Frist beträgt 7 Tage. Wurde eine verwaltungsmäßige Nachprüfung einer bekanntgemachten Anordnung, Feststellung usw. gefordert, so gilt als erster Fristtag der Postaufgabestempel des Antwortschreibens mit dem Nachprüfungsbescheid des Verwaltungsorgans.

Der weitere Rechtsweg.

5. Die Verhandlungskörperschaft für die Beschwerde ist die zuständige Fußballleitung. Gegen ihren Beschluß kann als weiteres Rechtsmittel der „Einspruch“ bei der zweiten Verhandlungsstelle, der Kreisfußballleitung, eingelegt werden. Als weiteres Rechtsmittel ist die „Revision“ bei der dritten Verhandlungsstelle, dem Arbeitsausschuß der Bundesfußballpartei, zulässig, der jedoch nur zu Satzungsverstößen der Kreisverhandlungsstellen Stellung nehmen und entscheiden kann.

Der Fußballkreis als Rechtsmittelfstelle für die Beschwerde.

6. Die Kreisfußballleitung als Verhandlungskörperschaft ist nicht nur als zweite Verhandlungsstelle für „Einsprüche“ gegen Beschlüsse der Bezirksfußballleitung als der ersten Verhandlungsstelle zuständig, sondern auch für solche Rechtsmittel, die sich gegen die Anordnungen der Organe der Kreisfußballleitung selbst richten. Sinngemäß haben die Ausführungen zu den Ziffern 1 bis 4 auch für die „Beschwerde“ gegen die Kreisfußballleitung Geltung. In diesem Fall ist die Kreisfußballpartei erste Verhandlungsstelle, das Rechtsmittel: die „Beschwerde“. Satz 154, Ziffer 1 a, und 156, Ziffer 2 a, sind zuständig. Der Arbeitsausschuß der Bundesfußballpartei behält seine Eigenschaft als Rechtsmittelfstelle für die „Revision“, obwohl er in diesem Falle die zweite Verhandlungsstelle ist.

Satz 165. Die Beschwerde.

1. Die Beschwerde ist das Rechtsmittel gegen Verwaltungsbeschlüsse, geschäftliche und spielorganisatorische Anordnungen und im Verwaltungsweg durchgeführte Strafbeschlüsse usw. der Fußballbezirke und Fußballkreise.

2. Für die Entscheidung der Beschwerden sind die Verwaltungsorgane der Körperschaften als erste Verhandlungsstelle zuständig. Beachte Satz 161 und 162: „Die Rechtsmittel im Bezirk“ und „Die Rechtsmittel im Kreis“.

Satz 166. Der Protest.

Wesen und Zweck des Protestes.

1. Der Protest richtet sich als Rechtsmittel gegen die Gültigkeit und die Wertung eines Punkt- oder Meisterschaftsspiels in einem Fußballbezirk.
2. Das Rechtsverfahren bei einem Protest kann zu folgenden Entscheidungen führen:
 - a) das Spiel ist ungültig und zu wiederholen;
 - b) das Spiel ist gültig. Die schuldige Partei hat das Spiel verloren. Der schuldigen Partei werden die Punkte abgesprochen, der anderen Partei zugesprochen;
 - c) das Spiel ist gültig. Beide Parteien sind schuldig. Keine Partei hat das Spiel gewonnen. Keine Partei erhält die Punkte;
 - d) das Spiel ist gültig. Ein Regel- oder Satzungsverstoß, der Spielwiederholung oder Spielverlust und Punktverlust zur Folge haben muß, lag nicht vor.

Protestgründe.

3. Proteste können sich aus dem Spiel selbst ergeben oder ihre Ursachen außerhalb des Spiels haben.
4. Protestgründe können sein:
 - a) regel- oder satzungswidrige Entscheidungen des Schiedsrichters;
 - b) mangelhafte oder fehlerhafte Feststellungen und Maßnahmen des Schiedsrichters unmittelbar vor oder nach dem Spiel;
 - c) Pflichtverletzungen oder Satzungsverstöße einer Partei;
 - d) Nichteinigung auf einen Schiedsrichter;
 - e) Abbruch eines Spieles;
 - f) äußere Vorgänge und Einwirkungen auf das Spiel durch am Spiel nicht beteiligte Spieler, Amtsverwalter oder Zuschauer sowie durch höhere Gewalten;
 - g) Mitwirkung von einem oder mehreren nicht spielberechtigten Spielern einer Mannschaft;
 - h) verspätetes Antreten oder Fehlen bzw. unvollständiges Antreten einer Mannschaft;
 - i) Anordnungen des Fußballbezirks, des Fußballkreises oder des Bundes.

Das Recht zum Protest.

5. Zur Erhebung eines Protestes sind nur die zwei am Spiel beteiligten Vereine berechtigt.

Der Protest vor dem Spiel.

6. Proteste, die sich auf Vorgänge und Tatsachen stützen, die einer Partei vor einem Spiel bekannt sind, müssen spätestens vor dem Beginn eines Spieles durch den Spielführer dem Schiedsrichter angezeigt und zur Niederschrift gebracht werden. (Siehe auch Satz 56.)
7. Die Pflicht zur Austragung eines Spiels wird durch die Protesterhebung vor dem Spiel nicht aufgehoben.
8. Proteste, die sich auf Vorgänge und Tatsachen des Spielverlaufs stützen, müssen nach dem Abpfiff des Spieles unmittelbar im Anschluß an die Ergebnisverkündung des Spiels durch den Spielführer beim Schiedsrichter angezeigt und zur Niederschrift gebracht werden.

Die Formen der Protesterhebung auf dem Spielfelde.

9. Zur Erhebung eines Protestes ist nur der Spielführer einer Mannschaft berechtigt.
10. Der Spielführer muß, wenn er Protest erheben will, die Frage des Schiedsrichters nach Protest bejahen und auf dem Spielfeld, im Beisein des Schiedsrichters und des Spielführers der anderen Mannschaft, die Protestgründe einzeln auf der Rückseite des Spielberichts bogens niederschreiben. Die Niederschrift kann auch durch einen anderen Spieler der protestierenden Mannschaft erfolgen. Der Schiedsrichter ist dazu nicht verpflichtet.
11. Läßt der Schiedsrichter aus Versehen die Frage nach Protest aus, so ist der Spielführer verpflichtet, den Protest unmittelbar nach der Ergebnisverkündung dem Schiedsrichter unaufgefordert anzuzeigen. Zu beachten sind Satz 57, 58 und 77 der WFS.

Der Protest unmittelbar nach beendigtem Spiel.

12. Die Niederschrift des Protestes muß der protestierende Spielführer mit seiner Unterschrift versehen. Der Schiedsrichter und der Spielführer der nicht protestierenden Mannschaft sollen von der Protesterhebung und den einzelnen Protestgründen Kenntnis nehmen und durch ihre Unterschrift bestätigen.
13. Bei ungünstigem Wetter und bei sonstigen zwingenden Gründen kann der Schiedsrichter von einer Niederschrift der Protestgründe auf dem Spielfelde absehen und die Protestgründe unmittelbar im Anschluß an das beendete Spiel im Umkleide-raum oder an einem geschützten Ort der Plananlage niederschreiben lassen. Die Niederschrift darf nur die auf dem Spielfeld im Anschluß an die Ergebnisverkündung vom Spielführer einzeln mündlich vorgetragenen Protestgründe enthalten. Eine Hinzufügung weiterer Protestgründe ist satzungswidrig, sie dürfen nicht zur Verhandlung kommen.
14. Zur Entgegennahme eines Protestes ist der Schiedsrichter berechtigt, solange er die Mannschaften noch nicht vom Spielfeld

entlassen hat. Eine spätere Annahme von Protesten ist sätzungswidrig.

15. Der Schiedsrichter ist verpflichtet, den Spielberichtsbogen mit den Protestgründen dem Fußballbezirk sofort unmittelbar nach dem Spiel persönlich oder durch die Post zuzustellen.

Zu beachten sind Satz 58 und 77 der VZE.

Bericht, Protestschreiben und Gebühr.

16. Der Schiedsrichter ist verpflichtet, dem Fußballbezirk innerhalb sieben Tagen nach dem Tage des Spiels einen wahrheitsgemäßen, ausführlichen schriftlichen Bericht über die Vorgänge und Tatsachen, die zum Protest geführt haben, zu übermitteln.
17. Innerhalb sieben Tagen nach dem Tage des Spiels muß beim Fußballbezirk das ausführlich begründete Protestschreiben (Satz 155, Ziffer 4), etwaige Unterlagen und die Protestgebühr der protestierenden Partei eingegangen sein.
18. Bei Nichteinsendung des Protestschreibens (Satz 155) oder der Protestgebühr (Satz 156) in der vorgeschriebenen Frist, darf der Protest nicht zur Verhandlung kommen, er gilt als zurückgezogen.

Der Protest nach dem Spiel.

19. Proteste, die vor oder unmittelbar nach dem Spiel nicht beim Schiedsrichter erhoben werden können, weil ihre Vorgänge und Tatsachen der protestierenden Partei nicht vor dem Spiel bekannt waren oder sich nicht aus dem Spielverlauf ergaben, können nur innerhalb einer Frist von 42 Tagen nach dem Tage des Spiels beim Fußballbezirk erhoben werden.
20. Ein nach Ablauf dieser Frist eingereichter Protest ist unzulässig und darf nicht zur Verhandlung kommen, selbst wenn er von der Partei mangels rechtzeitiger Kenntnis der Tatsachen nicht in fristgemäßer Zeit erhoben werden konnte.

Die Verhandlung der Proteste.

21. Für die Verhandlung der Proteste ist die dafür im Fußballbezirk eingesezte Stelle zuständig.
22. Alle für einen Protest zuständigen Schreiben und Gebühren sind nicht an den Leiter der Verhandlungsstelle, sondern an die allgemeine Anschrift des Fußballbezirks zu senden und als einem Protest zugehörig zu kennzeichnen.
23. Bei Verhandlungen von Protesten, deren Tatbestände sich aus dem Spielverlauf oder aus Vorgängen unmittelbar vor oder unmittelbar nach dem Spiel ergaben, müssen in jedem Fall die Spielführer beider Mannschaften und der Schiedsrichter des Spiels von der Verhandlungsstelle geladen werden.
24. Zur Verhandlung dürfen nur die auf dem Spielberichtsbogen einzeln niedergeschriebenen Protestgründe zugelassen werden. Die von der protestierenden Partei in ihrem Protestschreiben

aufgeführten und in der Verhandlung mündlich vorgetragenen Protestgründe dürfen nicht verhandelt werden, wenn sie mit den auf dem Spielberichtsbogen aufgeführten Gründen nicht übereinstimmen.

25. Proteste sollen spätestens innerhalb 21 Tagen nach dem Tage des Einganges des Protestschreibens und der Protestgebühr beim Fußballbezirk verhandelt werden.
26. Ein Einspruch gegen die Entscheidung der Verhandlungsstelle des Fußballbezirks ist bei der im Fußballkreis dafür eingesezten Verhandlungsstelle in der vorgeschriebenen Frist zulässig.

Proteste und Beschwerden bei Jugendspielen.

27. Proteste sind bei Jugendspielen nicht zulässig.
28. Beschwerden als Rechtsmittel gegen Anordnungen, Vorkommnisse und Unterlassungen, die sich nicht unmittelbar aus dem Spielverlauf von Punkt- und Meisterschaftsspielen ergeben, sind zulässig. Bei offensichtlicher Benachteiligung einer Mannschaft soll der Bezirk von sich aus die notwendigen Feststellungen und Entscheidungen treffen.
29. Bei Teilnahme eines oder mehrerer nicht spielberechtigter Spieler können die zwei am Spiel beteiligten Vereine die Verlusterklärung des Spieles für die schuldige Mannschaft beantragen. Frist und Gebühr ist die der Beschwerde.
30. Bei Verhandlungen von strafbaren Vorkommnissen vertreten die Jugendbegleiter der Mannschaften ihren Verein. Die Spielführer beider Mannschaften sind von der Verhandlungsstelle zu laden.

Proteste bei Meisterschaftsspielen.

31. Proteste sind bei den Meisterschaftsspielen im Kreis, Verband und Bund nicht zugelassen. (Satz 77 der VZE.)
32. Über die bei Meisterschaftsspielen im Kreis, Verband und Bund von einer spielenden Mannschaft zulässige Beantragung der Verlusterklärung eines Spiels für eine Mannschaft, wenn bei einer Mannschaft ein oder mehrere nicht spielberechtigte Spieler mitgewirkt haben, ist Satz 77 der VZE. zuständig.

Satz 167. Der Einspruch.

1. Der Einspruch ist das Rechtsmittel gegen die Urteile und Beschlüsse der Verhandlungskörperschaft des Fußballbezirks, einerlei ob das Rechtsmittel bei der ersten Verhandlungsstelle ein Protest oder eine Beschwerde war.
2. Für die Entscheidung der Einsprüche als Rechtsmittel sind die Verhandlungskörperschaften der Fußballkreise als zweite Verhandlungsstelle zuständig.

3. Einsprüche gegen verhandelte Proteste soll der Verhandlungsausschuß des Fußballkreises verhandeln und entscheiden, während für die anderen Einsprüche die Kreisfußballleitung als Verhandlungskörperschaft zuständig ist. Zu beachten ist weiter Satz 162, Ziffer 12 „Die Rechtsmittel im Kreis“ und Satz 163 „Spruchkammer“.

Satz 168. Die Revision.

1. Die Revision ist das dritte und letzte Rechtsmittel gegen Urteile und Beschlüsse der Verhandlungskörperschaften des Fußballkreises.
2. Die Verhandlungsstelle für die Revision ist der Arbeitsauschuß der Bundes-Fußballsparte.
3. Dieser dreigliedrige Auschuß verhandelt nicht mündlich. Für sein Urteil bilden die Verhandlungsniederschriften, Urteile, Rechtsmittelschriften, Gegenschriften, Spielberichtsbegegnungen sowie sonstigen Beweismittel die Grundlage.
4. Die nachgeordneten Körperschaften sind bei Aufforderung verpflichtet, die vollständige Schriftenammlung eines Verfahrens mit den vorstehend genannten Unterlagen umgehend der Bundes-Fußballleitung zu übermitteln. Auch die beiden Parteien sind zur Einreichung ihrer lückenlosen Unterlagen aufzufordern.
5. Der Arbeitsauschuß kann nur zu Satzungsverstößen Stellung nehmen. Er kann also einer Revision nur stattgeben, wenn die angefochtenen Entscheidungen der vorausgegangenen Verhandlungsstellen auf falsche Anwendung der Satzungsbestimmungen beruhen.
6. Wenn der Arbeitsauschuß ein Rechtsmittel zur nochmaligen Verhandlung oder Nachprüfung an den Fußballkreis zurückgibt, so soll er ein Gutachten abgeben. Die Kreise sollen möglichst ihre Urteile bzw. Beschlüsse von sich aus richtigstellen — wenn sie von der Richtigkeit des Gutachtens überzeugt sind.
7. Die Rechtsmittelgebühr für die Revision ist eine feste Verhandlungskostengebühr, die auch bei Stattgabe einer Revision nicht zurückgezahlt wird. Die Gebühr verfällt gleichfalls, wenn ein Rechtsmittel zur nochmaligen Verhandlung an den Fußballkreis zurückgegeben wird. Bei einem neuen Revisionsantrag in derselben Sache wird von der Erhebung einer neuen Gebühr abgesehen. (Satz 156.)
8. Die Urteile werden den beiden Parteien, der Bezirks-Fußballleitung, und wo es sich um die Wertung eines Spiels handelt, auch der anderen Spielpartei schriftlich zugestellt.
9. Gegen eine „Revision“ gibt es kein weiteres Rechtsmittel.
10. Die sonstigen Bestimmungen über Rechtsmittelschrift, Gebühr usw. sind auch für einen Revisionsantrag zuständig.

C. Das Verhandlungswesen und Verfahren.

Satz 169. Allgemeine Vorschriften über Verhandlungen.

1. Über jede Verhandlung muß eine Niederschrift geführt werden. Zu den Mitgliedern einer Verhandlungskörperschaft gehört der Schriftführer, der zur Führung der Niederschrift verpflichtet ist. Satz 219, Ziffer 5. „Der Verhandlungsausschuß des Fußballbezirks“ und Satz 177 „Die Verhandlungsniederschrift“ sind zu beachten.
2. Die Verhandlungskörperschaft ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder der Körperschaft anwesend ist. Ersatzmitglieder gelten als ordentliche Mitglieder, wenn sie ein gänzlich auscheidendes Mitglied ersetzen oder ein vorübergehend ausgeschiedenes Mitglied vertreten. Die Verhandlungskörperschaften bzw. Spruchkammern des Kreises sind erst dann beschlußfähig, wenn das zur Körperschaft gehörige Mitglied der Kreisfußballleitung anwesend ist.
3. Ein Rechtsmittel kann jederzeit zurückgezogen werden; auch noch während der Verhandlung, jedoch spätestens, bevor die Verhandlungskörperschaft mit der Beratung über den Urteilspruch beginnt. Der Kläger hat die ganzen Verhandlungskosten zu tragen, wenn er das Rechtsmittel zurückzieht.

Erläuterungen:

Die Art des Verhandlungsleiters, die Verhandlungen zu führen, ist für die schnelle, sachliche und einwandfreie Entscheidung des Rechtsmittels von großer Wichtigkeit. Die Voraussetzung einwandfreier Verhandlungsführung ist aber die genaue Kenntnis der Verhandlungsunterlagen. Nicht einmal, sondern einige Male soll der Verhandlungsleiter die Unterlagen durchlesen. Mit jedemmal wird ihm eine Sache verständlicher; er erkennt die Lücken in der Beweisführung und die Schwächen der Denkrichtigkeit; er wird für die Entscheidung Wichtiges von Unwichtigem unterscheiden können und so bald feststellen, auf welche wesentlichen Punkte es bei der Verhandlung ankommt. Durch geschickte Leitung wird es dem Verhandlungsleiter möglich sein, ungeklärte Fragen und unbewiesene Behauptungen schnell zu klären und dafür zu sorgen, daß sich die Verhandlungen nicht ins Unendliche verlieren. Wenn dann schließlich die Verhandlung geschlossen wird und die Verhandlungskörperschaft auf Grund der Beweismittel der Aussagen und Eindrücke ein Urteil fällen soll, so müssen alle Mitglieder der Verhandlungskörperschaft die ehrliche Überzeugung haben, daß der Verhandlungsgegenstand nach menschlichem Ermessen gründlich geklärt und jede Partei gerecht behandelt worden ist. Die Eindrücke, Erkenntnisse und Erfahrungen sind die geistigen Kräfte des Urteils. Eine Verhandlungskörperschaft soll Urteilskraft, nicht nur Urteilswillen besitzen. Urteilskraft ist nach Kant das Können, in der Sachung (Bestimmungen, Gesetzen) zu unterscheiden, ob etwas unter einer Sachung steht oder nicht steht (fällt oder nicht fällt). Diese Sachung ist einmal das selbstgeschaffene Gesetz. Nicht jedes Gesetz macht es dem Urteilenden leicht, das „Etwas“ unter eine bestimmte Sachung zu bringen. So strecken einige schon zurück, wenn der Wortlaut der Sachungsbestimmung nicht mit ihrer Gedankengestalt übereinstimmt. Ein Gesetz will nicht nur nach dem Wortlaut, sondern auch nach seinem Geist, seinem Sinn und Zweck verstanden werden. Der Urteilende muß ein Gesetz auch in seinem Wesen verstehen. Er soll sich die Frage vorlegen: „Weshalb hat der Gesetzgeber diese oder jene Bestimmungen geschaffen, was will er damit bezwecken, verhindern oder anstreben, welche grundsätzlichen Gedanken haben ihn geleitet?“ Wer so fragt und denkt, wird leicht eine Antwort auf eine in das Gesetzwerk fallende Frage finden und — weil er das Wesen des Gesetzes und die Absicht und die Gedanken des Gesetzgebers kennt — selten falsch urteilen. Endlich

wird ein Urteil von so vielen menschlichen Schwächen heimgesucht und überwältigt, daß es vieler Kraft und Willensstärke bedarf, um diese Begleiter zu verdrängen. Coelbe sagt in einer seiner wissenschaftlichen Schriften: „Beim Übergang von der Erfahrung zum Urteil, von der Erkenntnis zur Anwendung, ist es, wo dem Menschen gleichsam wie an einem Pässe alle seine inneren Feinde auf-lauern. Einbildungskraft, Ungeduld, Vorschneelligkeit, Selbstzufriedenheit, Stiefheit, Gedankenform, vorgefaßte Meinung, Bequemlichkeit, Leichtsinns, Ver-änderlichkeit.“ Jeder von uns kennt diese unerwünschten Geister und weiß, daß sie uns dann und wann auch schon heimgesucht haben und auch dann, wenn wir berufen sind, als Vertrauensleute einer Bewegung über Meinungsver-schiedenheiten, Vergeben und Gesehreeckungen in dieser Gemeinschaft zu Ge-richt zu sitzen. Verantwortungsbewußtsein und erklicher Wille, sich von keinen menschlichen Schwächen und Trieben als Urteiler der überwältigen zu lassen, sind die obersten Grundfäße, von denen sich unsere „Richter“ leiten lassen sollen. Ganz besonders trifft das auf den „höchsten“ Richter, auf den Ver-handlungsleiter, zu.

Satz 170. Einladungen zu Verhandlungen.

1. Den Zeitpunkt und die Einladung zu der Verhandlung regelt das geschäftliche Organ (Bezirks- bzw. Kreis-Fußballeitung) unter Hinzuziehung des Leiters der zuständigen Verhandlungs-stelle.
2. Die Mitglieder der Verhandlungskörperschaft ladet der Ver-handlungsleiter selbst ein, sofern nicht eine andere Regelung vorgegeben ist.
3. Die Einladung zu einer Verhandlung muß mindestens sieben Tage vor dem Verhandlungstag den Parteien usw. entweder durch das amtliche Mitteilungsblatt mitgeteilt oder durch die Post zugestellt sein. Erscheinungstag des Mitteilungsblattes oder Tag des Postaufgabestempels gelten als erster Tag.
4. Eine Verhandlungseinladung muß Ort und Zeit der Verhandlung, Namen der Parteien, den Verhandlungsgegenstand bzw. die Art der Verfehlung oder des Vergehens und die verletzten Satzungsbestimmungen, Bezeichnung der verhandelnden Körper-schaft enthalten. Zweckmäßig wird auch noch darauf hinge-wiesen, daß sich die an der Verhandlung Beteiligten durch das Bundesmitgliedsbuch ausweisen müssen. Der klagenden Partei soll die etwaige Höhe der Verhandlungskosten mitgeteilt werden.
5. Die Einladung der Zeugen ist Sache derjenigen, die Zeugen aufbieten wollen.

Satz 171. Mündliche oder nichtmündliche Verhandlungen.

1. In der Regel sollen alle Rechtsmittel durch mündliche Ver-handlungen entschieden werden.
2. Eine mündliche Verhandlung ist eine Verhandlung, die in Anwesenheit der Parteien stattfindet und die die Vernehmung von der klagenden und beklagten Partei sowie von aufge-botenen Zeugen ermöglicht.

3. Handelt es sich um ein Rechtsmittel gegen einen Verwaltungs-be-schluß, um eine geschäftliche Anordnung, eine Ordnungs-widrigkeit, um einen Satzungsverstoß oder eine Unterlassung, deren Tatbestände einwandfrei feststehen und auch nicht vom Kläger angezweifelt oder durch eine mündliche Verhandlung sachlich nicht geändert werden können, so brauchen, voraus-gesetzt, daß die Körperschaft die beklagte Partei ist und die klagende Partei ihr Einverständnis erklärt, Verhandlungen ausnahmsweise nicht mündlich stattzufinden. Die sonstigen Vorschriften über die Verhandlungsniederschrift, Urteil, Ge-bühren und Kosten sind zu beachten.
4. Wird gegen einen Verhandlungsbeschluß, der ohne mündliche Verhandlung zustande kam, Einspruch erhoben, muß auch die zweite Verhandlungsstelle ohne mündliche Verhandlung ent-scheiden.
5. Rechtsmittel gegen Beschlüsse der ersten Verhandlungsstelle — also Einsprüche bei der zweiten Verhandlungsstelle (Fußball-kreis) — können ausnahmsweise ohne mündliche Verhandlungen entschieden werden, wenn durch große räumliche Aus-dehnung des Fußballkreises eine mündliche Verhandlung außerordentlich hohe Kosten verursacht.
6. Voraussetzung zu einer solchen Verhandlung ist, daß beide Parteien ihr schriftliches Einverständnis geben, daß das Rechts-mittel ohne mündliche Verhandlung entschieden werden soll. Die Vereinbarung muß spätestens sieben Tage vor dem Ver-handlungstag abgeschlossen sein.
7. Die beklagte Partei muß bei einer solchen Vereinbarung recht-zeitig vor der Verhandlung eine Ausfertigung der Rechts-mittelschrift erhalten, damit sie der Verhandlungsstelle rechtzeitig eine Gegenschrist für die Verhandlung übergeben kann. Die sonstigen allgemeinen Verhandlungs-vorschriften sind zu beachten.
8. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so muß mündlich verhandelt werden.
9. Die Verhandlungskörperschaft der Bundespartei als Verhand-lungsstelle verhandelt ausnahmslos ohne Parteien und Zeugen auf Grund der ihr übermittelten und eingeforderten Beweis-schriften und Unterlagen. (Satz 168.)

Satz 172. Beweismittel und Zeugen.

1. Die beklagte Partei, die klagende Partei bzw. der Anklage-vertreter und die Verhandlungskörperschaft können zur Be-weisführung und Feststellung des Tatbestandes Beweismittel aufbieten.
2. Als Beweismittel werden anerkannt: Zeugen, Sachverständige und Unterlagen.
3. Als Zeugen und Sachverständige werden nur Bundesmitglieder zugelassen.

4. Beweismittel gegnerischer Vereine, Verbände und Mitglieder sowie solche, die nicht unterzeichnet, nicht mit Vereinsstempel und Anschrift versehen sind, dürfen nicht anerkannt und zugelassen werden.
5. Die aufgebotenen Zeugen sollen möglichst vernommen werden. Wenn die Verhandlungsleitung glaubt, auf die Vernehmung von Zeugen verzichten zu können, weil die Aussagen auf das Verhandlungsergebnis ohne Einfluß sind, so muß sie darüber einen Beschluß der Verhandlungskörperschaft herbeiführen. Im schriftlichen Urteil muß der Beschluß begründet werden.
6. Der zu vernehmende Zeuge darf den Verhandlungsraum erst betreten, wenn er vom Verhandlungsleiter aufgerufen wird. Nach seiner Vernehmung kann der Zeuge im Verhandlungsraum anwesend bleiben.
7. Zeugen sind einzeln und nicht im Beisein der anderen noch zu vernehmenden Zeugen zu vernehmen. Der Verhandlungsleiter hat die Zeugen darauf aufmerksam zu machen, daß sie die Pflicht haben, die reine Wahrheit auszusagen, ohne Rücksicht auf ihr Verhältnis zu den Parteien.
8. Die Zeugenvernehmung geschieht zweckmäßig so, daß dem Zeugen vom Verhandlungsleiter bestimmte Fragen zur Beantwortung vorgelegt werden. Der sachliche Inhalt wird vom Verhandlungsleiter wiederholt und vom Schriftführer zur Niederschrift gebracht.
9. Der Verhandlungsleiter kann auch Fragen der Parteien und Beisitzer an die Zeugen zulassen.
10. Die Einladung von Zeugen muß durch die Parteien selbst geschehen. Diese haben ihre Zeugen auch zu entschädigen. Die Entschädigung der von der Verhandlungskörperschaft geladenen Zeugen und Sachverständigen gehört zu den allgemeinen Kosten der Verhandlung.
11. Die von der Verhandlungskörperschaft und dem Bezirk bzw. Kreis aufgebotenen Zeugen sind zum Erscheinen und zur Aussage verpflichtet.

Satz 173. Das Vertretungsrecht bei Verhandlungen.

1. Richtet sich eine Klage gegen einen Verein oder eine Mannschaft, so sind als Vertreter des beklagten Vereins zwei Vereinsmitglieder zugelassen. Ein Vertreter des Vereins muß dem engeren Vorstand angehören. Bei Protesten soll der andere Vertreter der Spielführer der Mannschaft sein.
2. Richtet sich eine Klage gegen ein oder mehrere Vereinsmitglieder, so soll außer den Angeklagten nur ein Vertreter des engeren Vorstandes des Vereins zugelassen werden.
3. Handelt es sich um Jugend- bzw. Knabenmannschaften, so soll der Jugendleiter den Verein bzw. die Jugendlichen vertreten.

4. Der klagende Verein kann sich ebenfalls durch zwei Vereinsmitglieder vertreten lassen. Ein Vertreter soll dem engeren Vorstand angehören. Bei Protesten soll der andere Vertreter der Spielführer der Mannschaft sein.
5. Ist der Bezirk bzw. der Kreis die beklagte Partei, so kann sie ein oder zwei Mitglieder ihrer Leitung als Vertreter bestimmen. Richtet sich ein Rechtsmittel als Protest gegen den Schiedsrichter eines Punkt- bzw. Meisterschaftsspielles, so kann außer dem Schiedsrichter ein Mitglied der Leitung den Bezirk bzw. Kreis vertreten.
6. Ist der Bezirk bzw. Kreis als strafverfolgende Körperschaft die klagende Partei vor der eigenen Verhandlungskörperschaft, so kann sie sich nach ihrem Ermessen durch ein Mitglied der Leitung vertreten lassen. Beim Fehlen des Vertreters des Bezirks bzw. Kreises ergeht kein Versäumnisurteil und findet keine Verlegung der Verhandlung statt. Die Verhandlungskörperschaft hat dann auf Grund der vorhandenen Unterlagen und des Verhandlungsergebnisses zu urteilen.
7. Alle an einer Verhandlung Beteiligten, mit Ausnahme der Verhandlungskörperschaft, haben sich durch ihr Bundesmitgliedsbuch auszuweisen. Sind die Beteiligten dem Verhandlungsausschuß als Mitglieder bekannt oder können sie sich durch andere Urkunden ausweisen, so darf eine Zurückweisung von der Verhandlung nicht erfolgen.

Satz 174. Vorschriften über mündliche Verhandlungen.

1. Die Verhandlung ist durch den „Verhandlungsleiter“ zu leiten. Er hat die zur Klärung und Feststellung des Tatbestandes erforderlichen Fragen an die Parteien und Zeugen zu richten. Die von den Parteien eingegangenen Beweisschriften und Unterlagen soll er gründlich durchsehen und durcharbeiten. Die genaue Kenntnis des Tatbestandes ist Voraussetzung für die Urteilsfähigkeit.
2. Auch die Beisitzer haben das Recht, Fragen zu stellen. Sie sollen möglichst vor der Verhandlung auch Einsicht in die Verhandlungsunterlagen und Beweisschriften nehmen.
3. Der Beschuldigte bzw. die Vertreter der beschuldigten Partei sollen während der ganzen Verhandlung zugegen sein, haben das Recht, gehört zu werden und können im Anschluß an Zeugenaussagen an diese Fragen stellen. Die Verteidigung soll dem Beschuldigten nicht ersichert werden.
4. Beklagte dürfen nur mit Erlaubnis des Verhandlungsleiters den Verhandlungsraum verlassen.
5. Auch der Anklagevertreter bzw. die klagende Partei haben das Recht, Fragen an die Beschuldigten und Zeugen zu stellen; sie können auch bestimmte Strafanträge stellen.

6. Für die Vernehmung der Zeugen ist Satz 172 der BZS. zuständig.
7. Die Verhandlungen sind öffentlich für Bundesmitglieder, soweit es der Verhandlungsraum zuläßt. Liegen besondere Gründe vor, so kann die Verhandlungskörperschaft Ausschluß der Öffentlichkeit beschließen.
8. Im Verhandlungsraum darf während der Verhandlung weder geraucht noch Alkohol genossen werden. Das trifft sowohl für die Verhandlungskörperschaft, als auch für die Parteien, Zeugen und Gäste zu.
9. Die Beratungen der Verhandlungskörperschaft über das Urteil müssen in Abwesenheit der Parteien, Zeugen und der Öffentlichkeit stattfinden.

Satz 175. Die Folge der mündlichen Verhandlung.

1. Die Verhandlungskörperschaft stellt ihre Beschlußfähigkeit fest. Mindestens die Hälfte der Mitglieder sind anwesend.
2. Die Verhandlungskörperschaft stellt fest, daß kein Mitglied einem an der Verhandlung beteiligten Verein angehört oder befangen ist. (Satz 150, Ziffer 4.)
3. Beim Ausscheiden bzw. Fehlen des Verhandlungsleiters bzw. des Schriftführers bestimmt die Körperschaft die Mitglieder, die diese Ämter versehen sollen.
4. Nachprüfung, ob die Bedingungen zur Verhandlung des Rechtsmittels erfüllt sind. Fristgemäße Einlegung des Rechtsmittels, fristgemäßer Eingang der Rechtsmittelschrift und der vollen Gebühr. Bei Protesten: Nachprüfung des Spielberichtsboogens und der einzelnen Gründe mit den Gründen der Rechtsmittelschrift.
5. Der Verhandlungsleiter macht die Mitglieder der Verhandlungskörperschaft auf den Verhandlungsgegenstand aufmerksam und erklärt kurz den nach den Unterlagen bis jetzt einwandfrei festgestellten Tatbestand.
6. Die Verhandlungssache wird aufgerufen und die Erschienenen festgestellt.
7. Bekanntgabe des Verhandlungsgegenstandes bzw. Anklage durch den Verhandlungsleiter vor allen Erschienenen.
8. Bekanntgabe der allgemeinen Wünsche der Verhandlungsleitung und Ermahnung an die Erschienenen, wahrheitsgemäß auszusagen, bei der Sache zu bleiben und sich bundesgenössisch zu betragen.
9. Vernehmung des Klägers und der Beklagten in Abwesenheit der Zeugen.
10. Aufrufung und Vernehmung der einzelnen Zeugen.
11. Beweisaufnahme.

12. Letzte Äußerungen der Beschuldigten und des Klägers.
13. Beratung der Verhandlungskörperschaft über das Urteil, schriftliche Abfassung des Urteilspruches, Entscheidung und Abstimmung über den Urteilspruch. Parteien und Zeugen müssen während der Beratung und Beschlußfassung der Verhandlungskörperschaft den Verhandlungsraum verlassen.
14. Verkündung der Entscheidung des Urteils. (Satz 194, Ziffer 3.)
15. Schriftliche Abfassung und Zustellung des Urteils an die Parteien innerhalb sieben Tagen nach dem Verhandlungstag.

Satz 176. Das Verhalten der Parteien und Zeugen.

1. Der Verhandlungsleiter kann Parteien und Zeugen zur Sache rufen, wenn sie von der zur Verhandlung stehenden Sache abschweifen.
2. Parteien und Zeugen, die wiederholt den Anordnungen der Verhandlungsleitung nicht nachkommen und beleidigend werden, kann der Verhandlungsleiter zur Ordnung rufen.
3. Werden Parteien und Zeugen wiederholt beleidigend, sowohl gegen Parteien oder Zeugen, als auch gegen Mitglieder der Verhandlungskörperschaften, so kann der Verhandlungsleiter den Schuldigen das Wort entziehen. Erhebt der davon Betroffene Einspruch, so beschließt die Verhandlungskörperschaft darüber.
4. Betragen sich Parteien und Zeugen so, daß eine einwandfreie Verhandlung nicht möglich ist, so sind die Schuldigen aus dem Verhandlungsraum zu entfernen. Die Verhandlung wird weitergeführt. Die sachliche Entscheidung des Verhandlungsgegenstandes soll durch die Vorfälle nicht beeinflusst werden. Das Betragen der Schuldigen soll in dem Urteil gerügt werden.
5. Über besonders schwere Vergehen, wie Tätlichkeiten, gewalttames Eindringen in den Verhandlungsraum, ungenössische und gemeine Beleidigungen, soll die Verhandlungskörperschaft eine Niederschrift anfertigen und der Leitung des Bezirkes bzw. des Kreises zur Strafverfolgung überreichen.

Satz 177. Die Verhandlungsniederschrift.

1. Über Verhandlungen im Rechtsverfahren ist eine Niederschrift zu führen. Die Niederschrift bildet die Unterlage für die Gestaltung des Urteils.
2. Für Verhandlungen sollen die vom Bund herausgegebenen Verhandlungsberichtsboogen benutzt werden. (Muster im Anhang.)
3. Die Verhandlungsniederschrift muß die für das Urteil erforderlichen Unterlagen und Angaben enthalten. In der Niederschrift sollen alle für die Entscheidung einer Verhandlung wichtigen Vorgänge enthalten sein. Nur Tatsachen, keine allgemeinen

Vermutungen und Redensarten sollen zur Niederschrift kommen. Zeugnisaussagen brauchen nicht wörtlich niedergeschrieben zu werden. Es genügt die kurze Darstellung des sachlichen Inhalts der Aussage.

4. Die Niederschrift muß von dem Verhandlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet sein.
5. Auch für die nicht mündlich geführten Verhandlungen treffen die vorstehenden Vorschriften zu. Aus der Niederschrift muß deutlich zu erkennen sein, ob eine Verhandlung mündlich oder nicht mündlich geführt worden ist.

Erläuterungen:

Ein Verhandlungsniederschrift im Rechtsverfahren ist eine wichtige Urkunde. Eine sachliche, treffende und alles Wichtige umfassende Niederschrift abzuschreiben, erfordert nicht nur Schreibgewandtheit, sondern auch eine klare und schnelle Auffassungsgabe, Urteilsfähigkeit und das Vermögen, Wichtiges und Unwichtiges zu unterscheiden. Bei der Wahl des Verhandlungsausführes ist deshalb darauf zu achten, daß mindestens ein Mitglied diesen genannten Anforderungen entspricht. Wird ein Urteil angefochten, so unterliegt die Verhandlungsniederschrift der Nachprüfung durch die übergeordnete Verhandlungskörperschaft. Diese Verhandlungsstelle wird nicht nur Formfehler rügen, sondern bei Widersprüchen und unklaren Sätzen in der Niederschrift unter Umständen eine Rückverweisung an die nachgeordnete Verhandlungsstelle beschließen. Die Darstellung der Verhandlung muß so erfolgen, daß sich das Urteil als die notwendige Folge der in der Verhandlung festgestellten, anerkannten Tatsachen und der sachlichen Beweisgründe einwandfrei ergibt. Gefühlsäußerungen und persönliche Ansichten des Schriftführers haben in der Niederschrift nichts zu suchen.

Für die Niederschrift sollen die Verhandlungsberichtsbogen des Bundes benutzt werden, weil sie die für die einwandfreie Niederschrift erforderlichen Vordrucke enthalten. Formfehler sind deshalb fast ausgeschlossen. Reicht die Rückseite des Verhandlungsberichts bogens für die Niederschrift nicht aus, so kann ein weißer Papierbogen dem Berichtsbogen beigelegt werden. Geheftete oder gebundene Bücher sollen für Niederschriften nicht benutzt werden, da jede Niederschrift sofort verfügbar sein muß. Das ist bei einem Niederschriftenbuch nicht möglich. Die Niederschrift muß mit den dazu gehörigen Belegen und Unterlagen (Einladungsschreiben, Einspruchs- bzw. Protestschreiben, Zahlungsnachweis über die Gebühr, Schiedsrichterbericht, Urteil usw.) geschlossen aufbewahrt werden. Am besten wird dazu ein Ordner benutzt, der auf der Innenseite des Deckels ein Inhaltsverzeichnis hat. Unabhängig davon muß ein Tagebuch mit den Zeitpunkten der Verhandlungen, den zur Verhandlung gekommenen Protesten, Beschwerden usw., Vermerken über das Ergebnis der Verhandlung und teilgenommene Mitglieder der Verhandlungskörperschaft, Protestgebühr usw. geführt werden. Jeder einzelne zur Verhandlung gekommene Protest usw. erhält in dem Tagebuch eine laufende Nummer. Dieselbe Nummer erhalten die Verhandlungsunterlagen und das Inhaltsverzeichnis des Ordners, der die Unterlagen enthält.

Die nachstehende Verhandlungsniederschrift mag den Anforderungen, die an eine gute Niederschrift gestellt werden, genügen. Es handelt sich um einen Protest, den die Verhandlungskörperschaft des Bezirks zu entscheiden hat.

Beispiel:

Niederschrift.

Protest Nr. 13 in der ersten Verhandlung am 31. Januar 1931 in Bremen. Spiel Nr. 108. Buntentor 1 - Sperber 1 am 6. Dezember 1930. Spielergewinn 4:2 für Sperber. Buntentor protestiert wegen falscher Regelauslegung des Schiedsrichters: Max Silber vom Gröpelingen Spt. Gründe: 1. Straßstoß. 2. Niederwurf. 3. Unberechtigte Herausstellung des Spielers R. Richter.

Gesaden und erschienen sind:

Verhandlungskörperschaft:

1. Verhandlungsleiter: Fritz Feulner, Oreenborst.
2. Schriftführer: Erwin Zweifler, Neustadt.
3. Beisitzer: Georg Braun, Hansa.
4. Beisitzer: Emil Liebe, Delmenhorst.
5. Beisitzer: Otto Sorge, Bahnhofsvorstadt.

Parteien:

- Klagende Partei:** Verein Buntentor. Spielführer R. Zinsterbusch, Spieler R. Richter.
- Beklagte Partei:** Schiedsrichter Max Silber, Gröpelingen
- Zeugen:** Vom Bezirk gesaden: Verein Sperber: Spielführer Ludwig Konrad. Verein Wefer 1930: Adolf Torgang.

Der Verhandlungsleiter gibt bekannt, daß das Protetschreiben am 10. 12. 1930 und die Protestgebühr am 12. 12. 1930 eingegangen sind. Die Vorschriften der Satzung sind somit erfüllt. Die Nachprüfung des Spielberichts bogens ergab, daß der Protest ordnungsgemäß erhoben wurde. Das wird von den Parteien und dem beteiligten Verein Sperber nicht bestritten. Es wird die Niederschrift auf dem Spielberichtsbogen und das Protetschreiben verlesen. Der Verhandlungsleiter stellt fest, daß der zweite Protetsbogen auf dem Spielberichtsbogen nicht vermerkt ist und nach Satz 166, Ziffer 24 der WZS nicht verhandelt werden kann.

Beweisaufnahme:

Der Spielführer Zinsterbusch, Buntentor, führt aus: Der Schiedsrichter ließ im Strafraum von Sperber einen Straßstoß wegen Hand geben. Nach Regel 17 mußte er jedoch einen Elfmeter geben. Wir sind durch diesen Regelverstoß benachteiligt worden. — Der Spieler Richter ist herausgestellt worden, weil er zu einem Spieler von Sperber „Schafskopf“ gesagt hat. Die Herausstellung ist deswegen nicht gerechtfertigt. Der Schiedsrichter war während des ganzen Spiels sehr unsicher in seinen Entscheidungen.

Der Schiedsrichter bemerkt zum ersten Protestgrund, daß der Ball die Hand des Verteidigers von Sperber nur leicht gestreift hat. Ein Elfmeter wäre für das Vergehen eine zu harte Strafe gewesen; er habe deshalb Straßstoß gegeben. — Die Herausstellung von Richter sei gerechtfertigt; dieser habe wiederholt „Schafskopf“ und „Esel“ gerufen.

Der Zeuge Torgang sagt aus, daß er dem ganzen Spiel beigewohnt habe. Er habe gesehen, daß der Verteidiger von Sperber Hand gemacht hat; er könne aber nicht sagen, ob das Vergehen im Strafraum oder außerhalb des Strafraumes geschehen sei, da er am entgegengesetzten Tor gestanden habe. Den Ausdruck „Schafskopf“ habe er gehört. Vorher hätte er keine Beleidigung gehört. Er habe sich über die Herausstellung gewundert, da der Ausdruck eine solche nicht gerechtfertigt.

Der Spielführer Ludwig Konrad, Sperber, hat den Ausdruck „Schafskopf“ gehört. Der dadurch beleidigte Spieler seiner Mannschaft will auch von demselben Spieler von Buntentor „Esel“ genannt worden sein. Er selbst habe den Ausdruck nicht gehört.

Der Schiedsrichter verneint das.

Der Verhandlungsleiter fragt den Schiedsrichter, ob er den Spieler Richter verwarnt hätte, wie dieser den Ausdruck „Esel“ gebraucht hätte.

Der Schiedsrichter verneint das.

Der herausgestellte Spieler Richter bekennt sich zum Ausdruck „Schafskopf“. Den Ausdruck „Esel“ habe er auch gebraucht; er sei ihm so herausgefahren, weil ihm ein Spieler seiner Mannschaft den Ball nicht richtig zugespießt hat. Den Ausdruck könne aber keiner gehört haben, da er ihn so vor sich hingelagt hätte. Er wolle niemand beleidigen, hätte sich auch sonst im Spiel nichts zu Schulden kommen lassen. Vom Schiedsrichter sei er auch nicht verwarnt worden.

Der Verhandlungsleiter fragt die protestierende Partei und den Schiedsrichter, ob sie noch etwas vorzubringen oder weitere Feststellungen zu machen haben. Das wird verneint. Parteien und Zeugen verlassen den Verhandlungsraum.

Entscheidung:

1. Der Schiedsrichter verstieß gegen die Regel 17, als er im Strafraum auf Straßstoß erkannte. Der Protestgrund wird anerkannt. Beschlossen mit allen Stimmen.
2. Die Herausstellung des Spielers Richter, Buntentor, war nicht gerechtfertigt. Beschlossen 3 Stimmen gegen 2 Stimmen.
3. Das Spiel wird wiederholt. Beschlossen mit allen Stimmen.
4. Die Kosten der Verhandlung betragen:

Verhandlungsausschuß	2,50 Mark
Schiedsrichter	0,50 Mark
	—
	3,— Mark
5. Die Protestgebühr erhält Buntentor zurück. Die Verhandlungskosten von 3 Mark trägt der Bezirk, da Fehler des Schiedsrichters zum Protest geführt haben. Die beiden Vereine tragen ihre Kosten selbst.

Entscheidungsgründe:

Die vom Verein Buntentor angegebenen Protestgründe mußten anerkannt werden. Im ersten Fall liegt ein klarer Regelverstoß des Schiedsrichters vor. Der Einwand des Schiedsrichters kann nicht gelten, da alle Vergehen, die einen Straßstoß zur Folge haben, im Strafraum zu Eilmeter führen müssen. Der Schiedsrichter kann entweder auf strafbares Sandspiel erkennen; dann ist Eilmeter die Folge, oder auf nicht strafbares Sandspiel, dann hat der Schiedsrichter das Spiel gar nicht zu unterbrechen. Unterbrach der Schiedsrichter das Spiel, um dann zu der Überzeugung zu kommen, daß der Spieler angeschossen worden ist oder den Ball gar nicht berührt hat, so konnte er nur durch einen „Niederwurf“ das Spiel wieder eröffnen; Straßstoß durfte er in keinem Fall geben.

Im zweiten Fall soll nicht verkannt werden, daß die Ausdrücke „Schafskopf“ und „Esel“ keine lebenswürdigen und genösslichen Umgangformen sind. Im ersten Fall hätte eine Verwarnung genügt. In einer Herausstellung gab das Verhalten des Spielers keine Veranlassung, zumal der Spieler während des Spiels sich sonst nichts zu Schulden kommen ließ. Im zweiten Fall galt der Ausdruck einem Spieler seiner eigenen Mannschaft. Der Schiedsrichter hat diesen Ausdruck auch nicht ernst genommen, weil er sonst den Spieler verwarnt hätte.

Der Schriftführer:
Erwin Zweifler.

Der Verhandlungsleiter:
Horst Zeuner.

Wie aus der vorstehenden Verhandlungsniederschrift zu erkennen ist, entscheidet die Verhandlungskörperschaft den Protest voll und ganz. Sie darf sich nicht auf gutachtliche Äußerungen beschränken. Es ist noch darauf zu achten, daß die Niederschrift übersichtlich gegliedert wird. Die einzelnen Protestgründe sollen mit Ziffern versehen sein und nicht durcheinandergedrückt werden. Bei den Abstimmungen ist über jeden einzelnen Grund einzeln abzustimmen. Das ist besonders wichtig für die Kostenverteilung. Die einzelnen Aussagen sollen nicht in ununterbrochener Folge niedergeschrieben werden. Absätze sind notwendig, um die Niederschrift übersichtlich zu machen.

Satz 178. Das Urteil.

Allgemeines.

1. Die Entscheidung des Urteils muß den Parteien nach der Beschlusfassung der Verhandlungskörperschaft mündlich bekanntgegeben werden.
2. Das Urteil soll innerhalb sieben Tagen nach dem Verhandlungstag schriftlich abgefaßt und spätestens mit Ablauf dieser Frist den Parteien zugestellt sein.
3. Die Niederschrift des Urteils muß auf den vom Bund herausgegebenen Verhandlungsberichtsbogen erfolgen. (Muster im Anhang.)

4. Das Urteil setzt sich zusammen aus:

- a) den förmlichen Vermerken,
- b) der Entscheidung,
- c) der Begründung.

Die förmlichen Vermerke.

5. Die förmlichen Vermerke bestehen aus:

- a) Bezeichnung der verhandelnden Körperschaft und ihre Bezirks- und Kreiszugehörigkeit;
- b) Zeitpunkt und Ort der Verhandlung;
- c) Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes;
- d) die Namen der Mitglieder der Verhandlungskörperschaft und ihre Vereinszugehörigkeit;
- e) die Namen der Parteien und Zeugen und ihre Vereinszugehörigkeit;
- f) Unterzeichnung des Urteils durch den Verhandlungsleiter und den Schriftführer;
- g) Vermerk über den Zustellungstag des Urteils an die Parteien.

Die Entscheidung.

6. Die Entscheidung muß enthalten:

- a) die Feststellung bzw. Nichtfeststellung eines Vergehens und die Angabe der verletzten oder nicht verletzten Satzungsbestimmungen, oder
- b) die Anerkennung bzw. Ablehnung der Gründe der klagenden Partei und die Angabe der zuständigen Satzungsbestimmungen und Spielregeln;
- c) das Strafmaß, oder
- d) die Wertung des Spiels;
- e) die Entscheidung über die Gebühr;
- f) Entscheidung über die Kosten der Verhandlung.

Die Begründung.

7. Die Begründung muß enthalten:

- a) den Tatbestand, den die Verhandlungskörperschaft als bewiesen erachtet hat;
- b) die Beweisgründe, die erhoben wurden und ihre Beurteilung durch die Verhandlungskörperschaft;
- c) die Begründung, weshalb oder weshalb nicht ein Verstoß gegen Satzungsbestimmungen bzw. Regeln — die die klagende Partei als verletzt ansieht — in Frage kommt;
- d) die Begründung des Strafmaßes und bei der sätzungrechtlichen Möglichkeit der milderen oder schärferen Auffassung eines Vergehens oder einer Unterlassung, die Begründung der Höhe des Strafmaßes bzw. des Urteils;
- e) die Begründung der Ablehnung von angebotenen Zeugen und Beweismitteln;
- f) die Begründung der Kostenentscheidung;
- g) die Rüge etwaiger Formfehler und nicht einwandfreier Verhandlungsführung der ersten Verhandlungsstelle.

Satz 179. Die Entscheidung über Gebühren der Rechtsmittel.

Allgemeines.

1. Die Einlegung von Rechtsmitteln ist an bestimmte Fristen und Gebühren gebunden. Verhandlungen finden u. a. nur statt, wenn die Gebühr rechtzeitig der zuständigen Körperschaft übermittelt wird. (Satz 156 und 157.)
2. Das schriftliche Urteil einer Verhandlungskörperschaft muß auch über die Rückzahlung oder den Verfall der Gebühr entscheiden.
3. Die Gebühr ist unabhängig von den Verhandlungskosten und bleibt unteilbar; einerlei, wie die Verhandlungskörperschaft urteilt. Nur Rückzahlung oder Verfall ist zulässig.
4. Bezirk und Kreis sind als Partei im Rechtsverfahren vor ihrer eigenen Verhandlungskörperschaft nicht zur Zahlung einer Gebühr verpflichtet. Bei Einsprüchen von Körperschaften bei höhergeordneten Verhandlungskörperschaften ist die vorgeschriebene Gebühr zu zahlen.

Verfall der Gebühr.

5. Die Gebühr verfällt und wird Eigentum des verhandelnden Bezirks bzw. Kreises, wenn das Rechtsmittel ganz oder teilweise abgelehnt, die Klage also abgewiesen wird.
6. Bei einem Vergleich, den beide Parteien eingehen, verfällt die Hälfte der Gebühr. Der andere Teil wird zurückgezahlt.
7. Die Gebühr verfällt auch, wenn die klagende Partei zu einer ordnungsgemäß einberufenen Verhandlung nicht erscheint.
8. Weist eine Verhandlungskörperschaft ein Rechtsmittel zur nochmaligen Verhandlung an die nachgeordnete Körperschaft zurück, so verfällt die Gebühr und wird Eigentum der Körperschaft, die das Rechtsmittel zurückverwiesen hat.
9. Erhebt dieselbe Partei gegen das neue Urteil der untern Verhandlungskörperschaft erneut Einspruch bzw. Revision, so ist sie von der Zahlung einer neuen Gebühr entbunden.

Rückzahlung der Gebühr.

10. Die Gebühr wird an die klagende Partei zurückgezahlt, wenn das Rechtsmittel in allen sachlichen Teilen durch die Verhandlungskörperschaft anerkannt worden ist.
11. Die Rückzahlung der Gebühr erfolgt ebenfalls bei der Zurückziehung eines Rechtsmittels.

Entscheidungen höherer Verhandlungsstellen.

12. Die endgültige Verfügung über die Gebühr — also auch die Rückzahlung — erfolgt erst nach Ablauf der sachungsgemäßen Frist für die höhergeordnete Verhandlungskörperschaft bzw. erst nach der Entscheidung dieser Verhandlungsstelle.

13. Erkennt eine höhergeordnete Verhandlungskörperschaft ein Rechtsmittel an, so muß auch die Entscheidung der nachgeordneten Verhandlungskörperschaften über die Gebühr nachträglich richtiggestellt werden. Die untere Verhandlungskörperschaft muß je nach Ausfall der Entscheidung die verfällene Gebühr zurückzahlen oder die einbehaltene Gebühr als ihr Eigentum behalten.

Satz 180. Die Verhandlungskosten.

Zusammensetzung der Kosten.

1. Die Verhandlungskosten müssen sich aus wirklichen Unkosten zusammensetzen. Verhandlungskosten sind von der Gebühr eines Rechtsmittels unabhängig und dürfen nicht zusammengezogen werden.
2. Die Kosten einer Verhandlung bestehen aus der Entschädigung der Mitglieder der Verhandlungskörperschaft — die sich nach den im Bezirk bzw. Kreis festgelegten Entschädigungssätzen richtet —, der Entschädigung der von der Verhandlungskörperschaft geladenen Zeugen und Sachverständigen, Auslagen des Schiedsrichters und etwaiger Miete für den Verhandlungsraum.
3. Die Parteien tragen ihre Kosten selbst, mit Ausnahme des Schiedsrichters, dessen Auslagen zu den Verhandlungskosten gehören. Der bei Protesten und Einsprüchen durch etwaige Änderung des Spielergebnisses in Mitleidenschaft gezogene geladene Verein trägt seine Kosten ebenfalls selbst. Die von den Parteien aufgegebenen Zeugen haben die Parteien selbst zu entschädigen. Die Entschädigung der von der Verhandlungskörperschaft geladenen Zeugen gehört zu den Verhandlungskosten.

Verteilung der Kosten.

4. Erhält die klagende Partei recht, hat die schuldiggesprochene Partei die Verhandlungskosten zu tragen.
5. Wird die klagende Partei mit der Klage abgewiesen, hat sie die Verhandlungskosten zu tragen.
6. Erhält eine klagende Partei nur teilweise recht, werden also beide Parteien schuldig gesprochen, so werden die Verhandlungskosten auf beide Parteien verteilt.
7. Wird bei Punkt- und Meisterschaftsspielen ein Schiedsrichter wegen Fehler bei Ausübung seines Amtes schuldig gesprochen, so hat der zuständige Bezirk bzw. Kreis die Kosten zu tragen.
8. Hat eine Verhandlung mehrere klagende bzw. beklagte Parteien, so müssen die Verhandlungskosten sinngemäß auf die schuldiggesprochenen Parteien umgelegt werden.
9. Mitglieder als Kläger haben bei Ablehnung der Klage die Verhandlungskosten selbst zu tragen.

10. Bei angeklagten, für schuldig gesprochenen Mitgliedern haftet der Verein des Mitgliedes für die Verhandlungskosten.
11. Finden an einem Verhandlungstage mehrere Verhandlungen statt, so sind die allgemeinen Unkosten gleichmäßig auf alle Verhandlungen zu verteilen.

Rückzahlung von Kosten.

12. Führt ein Spruch einer höhergeordneten Körperschaft zu einer Änderung des Urteils der nachgeordneten Verhandlungskörperschaften, so bleibt der Teil des Spruches, der über die Verhandlungskosten entschieden hat, unverändert, selbstverständlich unter der Voraussetzung, daß Kostenentscheidungen der Körperschaften nicht umklagt sind.
13. Eine Rückzahlung der Kosten der vorausgegangenen Verhandlungen findet also nicht statt, auch wenn der Verurteilte in der höhergeordneten Körperschaft mit seinem Einspruch bzw. seiner Revision Erfolg hatte.

Rückverweisung eines Rechtsmittels.

14. Weist eine Verhandlungskörperschaft ein Rechtsmittel zur nochmaligen Verhandlung an die nachgeordnete Körperschaft zurück, so hat die Verhandlungskosten der höheren Körperschaft die nachgeordnete Körperschaft zu tragen, weil ihre Verhandlungsfähigkeit nach den Satzungsbestimmungen nicht einwandfrei war.
15. Die Verhandlungskosten der zweiten Verhandlung der unteren Verhandlungsstelle werden nach Satz 180 festgesetzt.

Vertagung einer Verhandlung.

16. Ist zur vollständigen Klärung der Rechtsmittelanlagen eine Vertagung notwendig, dann hat der Kläger die Kosten der 1. Verhandlung zu tragen, wenn klar erwiesen ist, daß er die Vertagung verschuldet hat. Dabei ist gleichgültig, ob der Kläger in der 2. Verhandlung mit seinem Rechtsmittel Erfolg hatte. Die Kostenverteilung der 2. Verhandlung wird nach Satz 180 geregelt. Eine Vertagung durch Schuld des Schiedsrichters bei Protesten behandelt Satz 182 der VfS. „Die Vertagung einer Rechtsmittelverhandlung.“

Kostentragung beim Fehlen von Parteien.

17. Bleibt die klagende Partei einer ordnungsgemäß einberufenen Verhandlung fern, hat sie die Verhandlungskosten zu tragen.
18. Bleiben beide Parteien einer ordnungsgemäß einberufenen Verhandlung fern, so hat jede Partei die Hälfte der Verhandlungskosten zu tragen. (Satz 185.)

Vergleich von Parteien.

19. Bei einem Vergleich, den beide Parteien eingehen, trägt jede Partei die Hälfte der Kosten der Verhandlung. (Satz 184.)

Zurückziehung von Rechtsmitteln und Verlegung von Verhandlungen.

20. Rechtsmittel bzw. Klagen können jederzeit zurückgezogen werden. Die entstandenen Kosten der Körperschaft hat die klagende Partei zu zahlen.

Vorausichtliche Kosten.

21. Bei Einreichung einer Beschwerde, eines Einspruches oder Protestes soll die Verhandlungskörperschaft bzw. das zuständige geschäftliche Organ der klagenden Partei die Verhandlungskosten schätzungsweise mitteilen, um der Partei Gelegenheit zu geben zu untersuchen, ob der Gegenstand der Klage die etwaige Tragung der Verhandlungskosten rechtfertigt.

Erhöhung der Kosten.

22. Werden die Verhandlungskosten durch rechtzeitige Zurückziehung oder Verlegung eines oder mehrerer Rechtsmittel an einem Verhandlungstag wesentlich erhöht, so soll die zuständige Körperschaft des Bezirks bzw. Kreises den klagenden Parteien davon Kenntnis geben, damit sie zur Zurücknahme ihres Rechtsmittels Stellung nehmen können.

Kostenvorschuß.

23. Werden die Kosten einer Verhandlung im Fußballkreis außergewöhnlich hoch, so kann der Kreis die klagende Partei zur Zahlung eines Kostenvorschusses verpflichten. Für die Zahlung muß eine angemessene Frist gesetzt werden. Geht der verlangte Kostenvorschuß nicht zum gestellten Zeitpunkt beim Kreis ein, so gilt der Einspruch als von der Partei zurückgenommen. Die Bezirke haben kein Recht, Kostenvorschüsse einzufordern.

Zahlungsfrist.

24. Verhandlungskosten sind innerhalb 14 Tagen nach dem Zustellungstag des schriftlichen Urteils zu zahlen.

Satz 181. Die Verlegung einer Verhandlung.

1. Kann ein Kläger oder Beklagter zu einer ordnungsgemäß eingeladenen Verhandlung aus zwingenden Gründen nicht erscheinen, so kann er die Verlegung der Verhandlung schriftlich unter Angabe der Gründe und Beifügung der Beweismittel bei der Körperschaft beantragen, bei der er das Rechtsmittel eingelegt hat. Der Antrag muß mindestens 5 Tage vor dem Verhandlungstag gestellt werden. Der Postaufgabestempel ist maßgebend.
2. Die Körperschaft entscheidet darüber, ob dem Antrag stattgegeben werden soll. Wenn die Gewißheit besteht, daß es sich in einem Strafverfahren um eine zweckbewußte Verschleppung

einer Verhandlung handelt, so soll dem Antrag nicht stattgegeben werden. Sonst soll allgemein nicht kleinlich verfahren werden.

3. Die Körperschaft hat den Antragsteller schnellstens zu bescheiden und bei Verlegung einer Verhandlung beiden Parteien Zeit und Ort der neuen Verhandlung bekanntzugeben. Die sieben-tägige Einladungsfrist ist dabei zu wahren.
4. Die durch eine Verlegung entstandenen Kosten hat der Antragsteller der Körperschaft zu vergüten.
5. Jede Partei darf bei einer Rechtsmittelstelle nur einmal die Verlegung einer Verhandlung beantragen.

Satz 182. Die Vertagung einer Rechtsmittelverhandlung.

1. Die Verhandlung eines Rechtsmittels kann vertagt werden, wenn durch Schuld des Klägers die vollständige Klärung der Angaben des Rechtsmittels in der Verhandlung nicht herbeigeführt werden kann. Für die Kosten ist Satz 180, Ziffer 16, „Die Verhandlungskosten“, zuständig.
2. Muß eine Protestverhandlung durch unentschuldigtes Fernbleiben des Schiedsrichters vertagt werden, so hat der Schiedsrichter die Kosten der Verhandlung zu tragen. Der Verein des Schiedsrichters haftet dafür. (Satz 207.)

Satz 183. Die Rückverweisung eines Rechtsmittels.

1. Hat eine Verhandlungsstelle ein Rechtsmittel nicht genügend geklärt, wichtige Beweismittel außer acht gelassen, gegen Satzungsbestimmungen verstoßen oder liegen gegenüber der vorangegangenen Verhandlung der höheren Körperschaft neue Beweismittel und Unterlagen vor, so kann die höhergeordnete Verhandlungsstelle, wenn bei ihr ein Einspruch bzw. eine Revision (Satz 168) gegen die nachgeordnete Körperschaft vorliegt, das Rechtsmittel zur nochmaligen Verhandlung an die untere Verhandlungsstelle zurückverweisen. Die Kosten regelt Satz 180, Ziffer 14 und 15 der VfS, „Die Verhandlungskosten“. Für die Gebühr ist Satz 179, Ziffer 8 der VfS, „Entscheidung über Gebühren“, zuständig.
2. Ist der Kläger mit dem zweiten Urteil der unteren Verhandlungsstelle nicht einverstanden so kann er erneut Einspruch bzw. Revision bei der höhergeordneten Körperschaft einlegen. Über die Gebühr entscheidet Satz 179, Ziffer 9 der VfS.

Satz 184. Vergleich und Einigung von Parteien.

1. Bei Verfehlungen und Streitigkeiten zwischen Vereinen, Mitgliedern und Körperschaften soll die Verhandlungskörperschaft versuchen, die Verhandlungssache gütlich, genöthlich und vermittelnd zu regeln, vorausgesetzt ein allgemein strafbares Ver-

gehen nicht vorliegt und die Satzung kein bestimmtes Strafmaß vorsieht.

2. Besteht für den Kläger keine Aussicht, sein Rechtsmittel durchzusetzen, so soll die Verhandlungsleitung dem Kläger raten, sein Rechtsmittel vor der Verkündung des Urteils zurückzugeben. (Satz 159.)
3. Zieht der Kläger sein Rechtsmittel zurück, so erhält er die Rechtsmittelgebühr zurück; die Verhandlungskosten hat er zu zahlen. (Satz 179, Ziffer 11 und Satz 180, Ziffer 20.)
4. Kommt nach dem Vorschlag der Verhandlungskörperschaft ein Vergleich zwischen beiden Parteien zustande, der Urteilskraft erhalten soll, so verfällt die Hälfte der Rechtsmittelgebühr. (Satz 179, Ziffer 6.) Die Kosten der Verhandlung teilen sich die Parteien. (Satz 180, Ziffer 19.)
5. Wo die Satzung klar Punktverlust vorschreibt, darf eine Einigung bzw. ein Vergleich niemals zur Zu- und Aberkennung von Punkten bzw. Wiederholung eines Spiels führen.

Satz 185. Kläger oder Beklagter veräumen die Verhandlung.

Der Kläger fehlt

1. Bleibt der Kläger oder die klagende Partei einer Verhandlung fern, zu der ordnungs- und fristgemäß geladen ist, so ist sein Rechtsmittel, ohne in eine Verhandlung darüber einzutreten, abzulehnen.
2. Vorher ist festzustellen, ob die Ladung zu der Verhandlung in der satzungsgemäßen Frist und ordnungsgemäß erfolgt ist.
3. Wird festgestellt, daß die Ladung nicht satzungsgemäß erfolgt ist, so muß die Verhandlung neu angefahrt werden. Die Kosten der 1. Verhandlung trägt die schuldige Körperschaft.
4. Wird festgestellt, daß die Ladung satzungsgemäß erfolgt ist, so ist diese Feststellung in die Niederschrift aufzunehmen. Die Verhandlungskosten hat der Kläger zu tragen.
5. Dem der Verhandlung ferngebliebenen Kläger ist ein Versäumnisurteil zuzustellen, daß seine Klage abgewiesen ist. Das Urteil muß die Entscheidung über Gebühr, Verhandlungskosten und den Zeitpunkt, bis wann Einspruch erhoben werden kann, enthalten. (Satz 178.)
6. Gegen das Versäumnisurteil kann der Kläger innerhalb sieben Tagen Einspruch bei der Stelle erheben, die das Versäumnisurteil ausgesprochen hat. Dieser Einspruch ist gebührenfrei.
7. Handelt es sich um eine Verhandlung, in der eine Körperschaft eine Anklage bei der eigenen Verhandlungsstelle vertritt, so muß auch beim Fehlen des Anklagervertreter's eine Verhandlung auf Grund der vorliegenden Beweismittel bzw. Klageschrift stattfinden. (Satz 173, Ziffer 6.)

Der Beklagte fehlt.

8. Bleibt der Beschuldigte oder die beschuldigte Partei der Verhandlung fern, so ist ein Versäumnisurteil zu erlassen. Die in der Klage behaupteten Tatsachen sind anzuerkennen, sofern sie den Klageantrag rechtfertigen und sachungsrrechtlich zulässig sind.
9. Das Versäumnisurteil muß dem Beklagten zugestellt werden. Das Urteil muß die Entscheidung über Gebühr, Verhandlungskosten und den Zeitpunkt, bis wann Einspruch erhoben werden kann, enthalten. (Satz 178.)
10. Gegen das Versäumnisurteil kann der Beklagte innerhalb sieben Tagen Einspruch bei der Stelle erheben, die das Versäumnisurteil ausgesprochen hat. Dieser Einspruch ist gebührenfrei.
11. Wird eine neue Verhandlung durch Einspruch gegen das Versäumnisurteil der vorausgegangenen Verhandlung beantragt, so ist eine neue Verhandlung anzusetzen, in der dieselbe Verhandlungskörperschaft endgültig entscheidet, auch wenn eine Partei fehlt. Die Entscheidung der vorausgegangenen Verhandlung wird aufgehoben. Die Kostenverteilung der Verhandlung, in der das Versäumnisurteil beschlossen wurde, bleibt unberührt. Die Kostenverteilung der neuen, also zweiten Verhandlung, ist nach den Sachungsvorschriften zu entscheiden.
12. Ergibt sich wie nach Ziffer 2 und 3, daß die Körperschaft nicht sachungsgemäß eingeladen hat, so muß die Verhandlung neu angefeht werden. Die Kosten der 1. Verhandlung trägt die schuldige Körperschaft.

Kläger und Beklagter fehlen.

13. Bleiben klagende und beklagte Partei trotz frist- und sachungsgemäßer Einladung einer Verhandlung fern, so ergeht an beide Parteien ein Versäumnisurteil. Dieses Urteil muß die Entscheidung über Gebühr, Verhandlungskosten und den Zeitpunkt, bis wann Einspruch erhoben werden kann, enthalten. Das Rechtsmittel selbst ruht, bis eine neue Verhandlung stattfindet.
14. Gegen das Versäumnisurteil können beide Parteien innerhalb 7 Tagen Einspruch bei der Stelle erheben, die das Versäumnisurteil ausgesprochen hat. Dieser Einspruch ist gebührenfrei.
15. Unterbleibt ein Einspruch gegen das Versäumnisurteil, dann findet keine neue Verhandlung statt; das Rechtsmittel gilt als verfallen.
16. Die Kosten der ersten Verhandlung tragen beide Parteien zu gleichen Teilen. Die Gebühr ist verfallen.
17. Wird eine neue Verhandlung durch Einspruch gegen das Versäumnisurteil der vorausgegangenen Verhandlung beantragt, so ist eine neue Verhandlung anzusetzen, in der dieselbe Verhandlungskörperschaft endgültig entscheidet, auch wenn eine Partei fehlt. Die Entscheidung der vorausgegangenen Verhandlung wird aufgehoben. Die Kostenverteilung der ersten Verhandlung, in der das Versäumnisurteil beschlossen wurde, bleibt unberührt.

18. Die Kostenverteilung der vorausgegangenen Verhandlung bleibt unverändert (Ziffer 16). Die Verhandlungskosten der neuen Verhandlung regelt Satz 180.
19. Wird festgestellt, daß die Körperschaft die Einladung zur ersten Verhandlung nicht frist- und sachungsgemäß erlassen hat und dadurch das Versäumnis beider Parteien herbeiführt, so trägt die schuldige Körperschaft die Kosten der ersten Verhandlung.

Satz 186. Schiedsgerichte.

Die Bezirksfußballleitung als Schiedsgericht.

1. Streitigkeiten zwischen Vereinen oder zwischen Vereinen und deren Mitgliedern bzw. Amtsverwaltern, die einem Rechtsmittelfahren nicht unterworfen oder persönlicher Art sind, kann die Bezirksfußballleitung schlichten.
2. Sie kann in Fällen, wo das Ansehen des Bezirks geschädigt werden kann, von sich aus eingreifen oder zu einer Schlichtung anrufen werden.
3. Die Begründungsschrift ist mit den Beweisunterlagen der Bezirksfußballleitung rechtzeitig zu übermitteln. Die Einladung zu der Schlichtungsverhandlung erläßt die Bezirksleitung. Die Parteien haben der Einladung Folge zu leisten. Die Parteien sollen mündlich vernommen werden. Über die Formen der Verhandlung bestehen keine besonderen Vorschriften. Es ist sinngemäß nach den bestehenden Verhandlungsvorschriften zu verfahren. Es soll stets versucht werden, den Streitfall in gendlicher Weise durch einen Vergleich, eine gemeinsame Vereinbarung, eine Zurücknahme einer Beleidigung usw. zu schlichten. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift zu führen und das Verhandlungsergebnis in der Form eines Urteils beiden Parteien zuzustellen.
4. Für die 1. Verhandlung kann der Schlichtungsausschuß aus drei Mitgliedern der geschäftsführenden Bezirksfußballleitung bestehen. Wird eine Einigung erzielt, so gilt der Streitfall als erledigt.
5. Geben sich eine oder beide Parteien mit einem Schiedspruch nicht zufrieden, so kann innerhalb 7 Tagen Einspruch bei der Bezirksfußballleitung eingelegt werden. Dem Schiedsgericht der Bezirksfußballleitung haben sich beide Parteien zu unterwerfen.
6. Die Parteien tragen ihre Kosten selbst. Die Kosten der 1. Verhandlung trägt der Antragsteller bzw. beide Parteien zu gleichen Teilen, wenn der Bezirk von sich aus einreißt. Die Kostenverteilung einer 2. Verhandlung richtet sich nach dem festgestellten Schuldverhältnis durch die Bezirksfußballleitung. Bei einem Vergleich tragen beide Parteien die Kosten der Verhandlung zu gleichen Teilen.

Die Kreisfußballeitung als Schiedsgericht.

7. Auch die Kreisfußballeitung kann als Schiedsgericht fähig sein, wenn es sich um Streitigkeiten zwischen Vereinen verschiedener Bezirke oder zwischen Bezirksfußballeitungen des Kreises handelt. Die Ziffern 1—6 sind sinngemäß auch für die Tätigkeit des Kreises als Schiedsgericht zuständig.

Das besondere Schiedsgericht.

8. Die Fußballbezirke und -kreise haben das Recht, zur Beilegung von persönlichen Streitigkeiten zwischen Amtsverwaltern oder zwischen Organen der Bezirks- bzw. Kreisfußballeitung und den Bezirks- bzw. Kreisausschüssen besondere Schiedsgerichte einzusetzen.
9. Die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder erfolgt auf dem Bezirks- bzw. Kreisfußballtag. Das Schiedsgericht soll aus drei Mitgliedern bestehen. Es sollen nur angesehene, erfahrene, ältere, langjährig politisch und gewerkschaftlich organisierte Mitglieder mit einem gesunden Urteilsvermögen gewählt werden. Die Mitglieder dürfen kein Amt im Fußballbezirk bzw. -kreis bekleiden und an dem Streitfall auch nicht mittelbar beteiligt sein.
10. Die regelnden Bestimmungen sind in die Bezirks- bzw. Kreisjahung aufzunehmen. Die Kosten des Schiedsgerichts trägt der Bezirk bzw. Kreis.
11. Dem Schiedsspruch haben sich beide Parteien zu unterwerfen.

D. Das Strafwesen.

Allgemeiner Teil.

Satz 187. Allgemeine Bestimmungen über Strafen.

1. Auch Unterlassungen können strafbare Handlungen sein.
2. Welche Vergehen und Unterlassungen mit Strafe bedroht sind, ergibt sich aus den nachgenannten Bestimmungen und den Vorschriften dieser Jahung. Auch nichtaufgeführte Straffälle können jahungsgemäß bestraft werden.
3. Für die reinen spielerischen Vergehen ist das Schiedsrichterlehrbuch zuständig.
4. Verletzungen und Unterlassungen müssen festgestellt werden, bevor sie bestraft werden können.
5. Ein und dasselbe Vergehen kann nur einmal bestraft werden, jedoch mit mehreren Strafen gleichzeitig belegt werden, soweit die Jahungsbestimmungen das gestatten.
6. Strafen dürfen die in der Jahung festgesetzten Strafgrößen nicht überschreiten.

7. Vorläufige, bewusste und rücksällige Vergehen sind schwerer zu bestrafen als unbewusste, fahrlässige oder aus Irrtum begangene Verstöße.
8. Im Rechtsmittelverfahren können Strafen herabgesetzt, erhöht oder erlassen werden, allerdings in den durch die Jahungsbestimmungen gezogenen Grenzen.
9. Das Aussetzen von Strafen ist unzulässig; die Stundung von Geldstrafen kann auf begründeten Antrag geschehen.
10. Bei einem Austritt aus dem Bund erlischt eine Strafe nicht, sie tritt bei einem neuen Eintritt wieder in Kraft.
11. Bewährungsfrist ist unzulässig. Die Verwaltungs- und Rechtsstellen sollen die Strafen nicht nur nach der Wirkung, sondern auch nach der Ursache beurteilen und alle entschuldigenden Vorgänge bei der Bemessung der Strafe berücksichtigen. Rückfällige Mitglieder und Vereine sollen anders bewertet werden als solche jüngeren Alters und erstmalig strafbar werdende. In solchen Fällen, in denen eine Bewährungsfrist angebracht wäre, soll ein geringeres Strafmaß festgesetzt und in dem Urteil zum Ausdruck gebracht werden, welchen Umständen der Schuldige das milde Urteil zu verdanken hat und daß bei Rückfälligkeit das zulässige Höchstmaß der Strafe angewendet wird.
12. Eine verfügte Strafe wird wirksam mit dem Tage, an dem sie bekanntgemacht oder schriftlich zugestellt wird. Spielverbote werden erst einen Tag später wirksam. (Satz 194.)
13. Die Körperschaften sind verpflichtet, über die von ihnen oder von höheren Körperschaften verfüigten Strafen über Mitglieder und Vereine Buch zu führen.
14. Die Strafen sollen in die Karteikarten der Mitglieder und Vereine eingetragen werden, um bei Neuaufnahmen festzustellen, ob etwas gegen Mitglieder und Vereine vorliegt.

Geldstrafen.

Satz 188. Allgemeine Bestimmungen über Geldstrafen.

1. Geldstrafen für Vergehen und Unterlassungen der Mitglieder und Mannschaften gelten als Strafen der Vereine. Die Mitglieder usw. sind für Geldstrafen den Körperschaften nicht haftbar; der Verein haftet. (Satz 207.)
2. Geldliche Verpflichtungen und geldliche Haftung für Schäden usw. sind keine Strafen.
3. Soweit die Jahung nicht anders vorschreibt, dürfen die Vergehen, die mit einer Geldstrafe zu bestrafen sind, nicht mit Spielverbot bestraft oder in Spielverbot umgewandelt werden, wie auch ein Spielverbot nicht in eine Geldstrafe umgewandelt werden kann.

4. Die Fußballbezirke müssen die für sie in Betracht kommenden festen Geldstrafen — auch in der Höhe — von ihrem Bezirksfußballtag beschließen lassen und in der Bezirksjahung festlegen.
5. Die in der Bundesfußballjahung festgesetzten Grenzen im Strafmaß dürfen nicht überschritten werden.
6. Die Fußballkreise (sofern sie keine Kreisklasse haben) und die Bundesfußballpartie können die jahungsgemäßen Strafen anwenden ohne sie besonders festzulegen.
7. Geldstrafen sind, wie alle Zahlungen, innerhalb 14 Tagen nach der Bekanntgabe zu zahlen.
8. Die Erhöhung der Geldstrafen, weil sie in der jahungsgemäßen Frist nicht eingehen, ist unzulässig. Es können nur die jahungsgemäßen Strafen für unpünktliche Zahlung und für Mahnung erhoben werden.
9. Werden Geldstrafen trotz Mahnung mit Frist und Androhung nicht gezahlt, so kann der schuldige Verein mit Spielverbot bestraft werden, bis die Strafe bezahlt ist.
10. Die zuständigen Körperschaften können auf Antrag Geldstrafen ermäßigen oder erlassen.

Satz 189. Höhe der Geldstrafen.

1. Die Geldstrafen werden nach dem Grad der Verfehlung oder Unterlassung in drei Gruppen geteilt.
2. Gruppe I: Formfehler, leichte Vergehen und Unterlassungen.
Gruppe II: Pflichtverletzungen und bewußte Unterlassungen.
Gruppe III: Schwere Verfehlungen und gröbliche Pflichtverletzungen.
3. Für die einzelnen Gruppen sind folgende Höchststrafen zulässig:
Gruppe I . . bis 1 M.
Gruppe II . . bis 10 M.
Gruppe III . . bis 15 M.
4. Für Geldstrafen in ein und derselben Sache darf der Betrag nicht mehr als 25 M. betragen.

Satz 190. Straffälle und Strafgruppen.

A. Punkt-, Meisterschafts-, Auf- und Abstieg- und Pflichtspiele.

Gruppe I:

1. Fehlen der Linienrichter. Für jeden fehlenden Linienrichter kommt die Strafe in Frage. Der Platzverein ist haftbar.
2. Fehlen der Linienrichtersfahnen. Der Platzverein ist haftbar.

3. Fehlen von Fahnenstangen bei ungezeichnetem Feld. Für jede fehlende Stange die Strafe. Der Platzverein ist haftbar.
4. Fehlen des freigemachten Briefumschlages für den Spielberichtsbogen. Der Platzverein ist haftbar.
5. Nichtbenutzung des amtlichen Spielberichts bogens. Der Platzverein ist haftbar.
6. Ungenügende Ausfertigung des Spielberichts bogens. Beide Mannschaften können schuldig sein.
7. Nichteinsendung oder verspätete Einsendung des Spielberichts bogens an die Bezirksanschrift.
 - a) Der Verein des Schiedsrichters ist haftbar, oder
 - b) beim Fehlen des angeesehenen Schiedsrichters der Platzverein.
8. Herausgestellte Spieler. Für jeden herausgestellten Spieler die Strafe. Die Vereine der Spieler sind haftbar. Die weitere Strafverfolgung ist unabhängig von der Geldstrafe.
9. Mannschaften, die in anderer als der gemeldeten Spielkleidung antreten. Die Vereine der schuldigen Mannschaften sind haftbar.

Gruppe II:

1. Fehlen des angeesehenen Schiedsrichters. Der Verein des Schiedsrichters ist haftbar. Wurde ein geprüfter Schiedsrichter als Ersatz geschickt, ist keine Strafe zu zahlen. Unabhängig davon sind besondere Strafen, wie Kartenentzug.
2. Fehlen des angeesehenen Berichtstatters. Der Verein des Berichtstatters ist haftbar. Sonst wie vor.
3. Fehlen des Jugendbegleiters bei Knaben- und Jugendmannschaften. Der Verein ist haftbar.
4. Fehlen der Samarter oder bzw. des Verbandkastens unter der Voraussetzung, daß eine Inanspruchnahme notwendig war. Der Platzverein ist haftbar.
5. Fehlen einer einwandfreien Umkleide- und Waschelegenheit unter der Voraussetzung, daß trotz Beschwerde einer Mannschaft keine Abhilfe geschaffen wird. Der Platzverein ist haftbar.
6. Nichtausbringung des Sportgrußes durch eine Mannschaft. Der Verein der schuldigen Mannschaft ist haftbar.
7. Zurückziehung von Mannschaften ohne zwingenden Grund. Der Verein ist haftbar.

Gruppe III:

1. Nichtantreteneiner Mannschaft bzw. nicht jahungsgemäß abgesetzt. Der Verein ist haftbar. Für Knaben- und Jugendmannschaften hat Gruppe II Geltung. Eine Mannschaft gilt auch als „nichtantgetreten“ mit weniger als acht Spielern.

2. Verschuldeter Spielabbruch. Der Verein der schuldigen Mannschaft ist haftbar. Für Knaben- und Jugendmannschaften ist Gruppe II gültig.
3. Fehlen des Ordnungsdienstes oder mangelhafter Ordnungsdienst, unter der Voraussetzung, daß eine Inanspruchnahme notwendig war. Der Platzverein ist haftbar.
4. Spieler spielen unter falschem Namen. Der Verein des Spielers ist haftbar, einerlei, ob er davon gewußt oder nicht gewußt hat. Bei willentlicher Mitwirkung außerdem Spielverbot.
5. Vereine, die auf die Austragung eines Punkt- oder Meisterschaftsspieles verzichten, einerlei, ob aus diesem Verhalten weitere Verpflichtungen hervorgehen.

B. Alle Spiele mit Ausnahme der Punkt-, Meisterschafts-, Auf- und Abfliegspiele.

Gruppe I:

1. Für jeden fehlenden Spielerpaß (Satz 43, 1—4) die Strafe. Die Schiedsrichter sind zur Meldung an den Fußballbezirk verpflichtet. Die Portokosten kann der Schiedsrichter in die Entschädigung einbeziehen. Der Verein haftet für die Strafe.
2. Für jeden herausgestellten Spieler die Strafe. (Siehe auch unter A I, Ziffer 8.) Der Schiedsrichter ist zur Meldung verpflichtet.
3. Für jeden Spieler, der ohne berechtigten Grund das Spielfeld verlassen hat, die Strafe. (Siehe auch unter A I, Ziffer 8, und B I, Ziffer 2.)

Gruppe II:

1. Fehlen der vom Bezirk angeforderten und angehenden Schiedsrichter. (Siehe auch A II, Ziffer 1.) Der Schiedsrichter ist zur Meldung verpflichtet.
2. Fehlen des Jugendbegleiters bei Knaben- und Jugendspielen. (Siehe auch A II, Ziffer 3.) Der Schiedsrichter ist zur Meldung verpflichtet.
3. Fehlen der Samariter bzw. des Verbandkastens. (Siehe auch A II, Ziffer 4.) Der Schiedsrichter ist zur Meldung verpflichtet.
4. Nichtausbringung des Sportgrußes. (Siehe auch A II, Ziffer 6.) Der Schiedsrichter ist zur Meldung verpflichtet.

Gruppe III:

1. Nichtantreten einer Mannschaft bzw. nicht sachungsgemäß abgesagt. (Siehe auch A III, Ziffer 1.) Die Schiedsrichter ist zur Meldung verpflichtet. Fehlt der angeordnete

Schiedsrichter, muß der Verein der angefahrenen Mannschaft Meldung beim Bezirk erstatten. Frist 7 Tage.

2. Verschuldeter Spielabbruch. (Siehe auch A III, Ziffer 2.) Der Schiedsrichter ist zur Meldung verpflichtet. Fehlt der angeordnete Schiedsrichter, muß der Verein der Mannschaft, die das Spiel nicht abgebrochen hat, Meldung beim Bezirk erstatten. Frist 7 Tage.
3. Fehlen des Ordnungsdienstes oder mangelhafter Ordnungsdienst. (Siehe auch A III, Ziffer 3.) Der Schiedsrichter ist zur Meldung verpflichtet.
4. Spieler spielen unter falschem Namen. (Siehe auch A III, Ziffer 4.) Der Schiedsrichter ist zur Meldung verpflichtet.

C. Verwaltung und Spielorganisation.

Gruppe I:

1. Nichtbenutzung der bundesseitig eingeführten Vordrucke, Berichtsbogen usw. in jedem einzelnen Fall.
2. Nichteinsendung und verspätete Einsendung von Fragebogen, Meldelisten, Nachweisen, An- und Abmeldungen von Mitgliedern usw. nach dem festgesetzten Zeitpunkt in jedem einzelnen Fall.
3. Mahnungen von Geldbeträgen, Antwortschreiben der Vereine auf Anfragen des Bezirkes usw.
4. Unrichtige oder fehlende Angaben in Antwortschreiben, Meldelisten, Fragebogen, An- und Abmeldebogen, Nachweisen usw.
5. Nichterscheinen von Mitgliedern bei Vorladungen durch die Körperschaften und deren Organe.

Gruppe II:

1. Fehlen eines Vereins bzw. seines Vertreters auf Bezirksfußballtagen und Vorstandetagen sowie auf Tagungen der technischen und Hilfsorgane, wenn ausdrücklich bekanntgemacht worden ist, daß jeder Verein einen Vertreter entsenden muß.
2. Nichtvorlegung von Büchern und Belegen der Vereine nach Aufforderung durch den Bezirk.
3. Zu wenig gemeldete Schiedsrichter nach der Richtzahl, trotz Aufforderung. Sonstige Maßnahmen siehe Satz 118 der BZE.

Gruppe III:

1. Unrichtige oder fehlende Angaben der Vereine bei Mitgliedermeldungen, Nachweisen, Antworten usw. mit der Absicht, eine Körperschaft zu über Vorteileilen.

2. Mannschaften unter einer falschen Bezeichnung spielen lassen.
3. Unlautere und falsche Werbung bei Spielankündigungen.
4. Spieler abhalten, dem Ruf einer Körperschaft zur Teilnahme an Auswahlspielen Folge zu leisten; außerdem Spielverbot.
5. Nicht eingeholte Spielerelaubnis für Spiele gegen Mannschaften anderer Bezirke, Kreise und ausländischer Bruderorganisationen. In Wiederholungsfällen und bei vorherigem Hinweis oder Warnung kann außer Geldstrafe auch Spielverbot in Betracht kommen. Bei unteren Mannschaften soll nach Gruppe II entschieden werden.
6. Trotz Spielverbot Spiele austragen. Außerdem kann Spielverbot in Betracht kommen.
7. Mehr Spiele auf einer Wettspielreise austragen als genehmigt sind. Außerdem kann Verweis und Spielverbot in Betracht kommen.

Spielverbote.

Satz 191. Allgemeines.

1. Ein Spielverbot (Disqualifikation) ist eine Strafe für schwere Verfehlungen und Verstöße gegen Satzungsbestimmungen der Fußballsparte und des Bundesstatuts des Arbeiter-Turn- und Sportbundes E. V. sowie bei Verletzung der arbeitersportlichen Grundsätze.
2. Das Spielverbot entzieht dem Mitglied oder dem Verein bzw. der Abteilung für eine bestimmte Zeit die satzungsgemäßen Rechte.
3. Das Recht zur Durchführung von Spielverboten regelt Satz 33 der W.F.S. Danach können auch die Leitungen der geschäftlichen Körperschaften der Sparte für ihren Wirkungsbereich die in ihrer Sparte tätigen Vereine, Abteilungen und Mitglieder bei Verstößen usw. mit Spielverbot usw. bestrafen.
4. Ein Spielverbot über einen Verein ist zugleich ein Spielverbot für alle Mitglieder des Vereins bzw. der Abteilung, mit Ausnahme der Knaben und Jugendlichen, die ihre Spiele weiter austragen können.
5. Das Spielverbot über Mitglieder hat den Verlust folgender Rechte während der Zeit des Spielverbotes zur Folge:
 - a) das Recht, an irgendwelchen Spielen ihres Vereins oder anderer Bundesvereine teilzunehmen;
 - b) das Recht, sich irgendwie sportlich in ihren Vereinen oder innerhalb des Bundes zu betätigen;
 - c) das Recht, Spiele ihres Vereins oder anderer Mannschaften im Bundesgebiet als Schiedsrichter zu leiten, ein Amt als

Berichterstatter zu verstehen oder als Linientrichter, Kampfrichter, Begleiter von Jugendmannschaften des eigenen Vereins oder anderer Vereine tätig zu sein;

- d) das Recht, im eigenen Verein, in anderen Vereinen und in den Körperschaften des Bundes und der Fußballsparte ein Amt auszuüben;
 - e) das Recht, den eigenen Verein oder andere Bundesvereine in der Öffentlichkeit, den Behörden, den Körperschaften des Bundes und der Fußballsparte gegenüber zu vertreten.
6. Seinen Pflichten als Bundes- und Vereinsmitglied hat das mit Spielverbot bestrafte Mitglied nachzukommen.
 7. Das Spielverbot über Vereine bzw. Abteilungen hat den Verlust folgender Rechte während der Zeit des Spielverbotes zur Folge:
 - a) das Recht, mit ihren Mannschaften — mit Ausnahme der Jugend- und Knabenmannschaften — irgendwelche Spiele und Wettkämpfe, weder Punkt- noch Freundschaftsspiele, auszutragen, auch nicht gegen solche Mannschaften, die dem Arbeiter-Turn- und Sportbund E. V. nicht angehören;
 - b) das Recht der Teilnahme der Mitglieder des Vereins bzw. der Abteilung — mit Ausnahme der Jugendlichen und Knaben — an irgendwelchen sportlichen Wettkämpfen. Ausübung der Ämter von Mitgliedern als Schiedsrichter, Linientrichter, Kampfrichter, Berichterstatter und Amtsverwalter in den Körperschaften und Organen des Bundes und der Fußballsparte mit Ausnahme der Begleitungen von Knaben- und Jugendmannschaften.
 - c) das Recht, zu Tagungen, Versammlungen und Lehrgängen der Körperschaften und Organe des Bundes und der Fußballsparte Vertreter zu entsenden oder an Veranstaltungen und Festzügen geschlossen als Verein bzw. Abteilung teilzunehmen.
 8. Das Spielverbot entbindet den Verein bzw. die Abteilung und deren Mitglieder nicht, als Glieder des Arbeiter-Turn- und Sportbundes E. V. und seinen Körperschaften, Organen und Sparten ihren Pflichten nachzukommen.
 9. Spielverbote können nur durch die geschäftlichen bzw. Verwaltungsorgane und die Verhandlungsstellen der Fußballkörperschaften beschloffen, angezeigt und aufgehoben werden. Technische und Hilfsorgane der Bezirke und Kreise können kein Spielverbot erlassen und aufheben.
 10. Vereine, Abteilungen und Mitglieder dürfen bei Strafe keinen spielerischen und sportlichen Verkehr mit Vereinen, Abteilungen und Mitgliedern pflegen, die mit Spielverbot bestraft sind.
 11. Spielverbote mit rückwirkender Kraft sind unzulässig; mit Ausnahme bei vorläufigen Spielverboten. (Satz 198.)
 12. Ein Spielverbot soll nicht deshalb aufgehoben werden, um einem Verein Gelegenheit zu geben, ein vereinbartes Freundschafts-

spiel oder ein entscheidendes Punkt- oder Meisterschaftsspiel noch austragen zu können, oder um einem Spieler Gelegenheit zu geben, noch an einem wichtigen Entscheidungs-, Auslands- oder Auswahlspiel teilzunehmen. Ausnahmen bei Einlegung von Rechtsmitteln Satz 158.

13. Die in eine Spielverbotszeit fallenden Punkt-, Meisterschafts-, Auf- und Abstiegsspiele eines Vereins sind für den mit Spielverbot bestrafte Verein verloren. Eine Neuansetzung solcher Spiele ist unzulässig.
14. Bei Spielverboten gegen Mitglieder muß das Mitgliedsbuch bzw. der Paß des Mitgliedes vom Bezirk eingezogen werden und die Spielberechtigung durch einen Vermerk (am besten Stempel: „Keine Spielberechtigung“ oder „Spielberechtigt ab . . .“) ungültig gemacht werden. Mit Ablauf des Spielverbots muß die Spielberechtigung durch den Bezirk wieder hergestellt werden.
15. Austritt aus dem Arbeiter-Turn- und -Sportbund E. V. bewirkt nur Unterbrechung des Spielverbots. Kommt der Verein bzw. das Mitglied zum Bund zurück, so tritt das Spielverbot für die restliche Zeit wieder in Kraft.
16. Verbleibt ein Mitglied im Bund, löst jedoch die Mitgliedschaft in einem Fußballverein bzw. -abteilung, damit auch die Zugehörigkeit zur Fußballsparte, so kann bei einer Rückkehr zur Fußballsparte nicht nach Ziffer 15 verfahren werden. Ist das Spielverbot an sich abgelaufen, so kann die restliche Spielverbotszeit, der Zeitunterschied zwischen Austritt aus der Fußballsparte und letztem Tag des Spielverbotes, nicht in Kraft treten. Die Körperschaften der Sparten haben sich gegenseitig von Spiel- und Startverboten Kenntnis zu geben, um z. B. zu verhindern, daß ein Fußballspieler während der Zeit seines Spielverbotes an Handballspielen des Arbeiter-Turn- und -Sportbundes E. V. teilnehmen kann und umgekehrt.

Satz 192. Spielverbote der Mitglieder.

Mit Spielverbot bis zu einem Jahr können Mitglieder der Fußballsparte bestraft werden, die:

1. als Spieler den Schiedsrichter beleidigen, sich gegen ihn auflehnen, die anderen Spieler oder Zuschauer gegen ihn aufbehen, gegen ihn fälschlich werden, seinen Anordnungen nicht Folge leisten, die Angabe ihres Namens verweigern, trotz Herausstellung das Spielfeld nicht verlassen;
2. als Spieler, Linienrichter, gegnerische und Mitspieler, Zuschauer, Ordner und aussichtsführende Vorstandsmitglieder gröblich beleidigen, gegen sie fälschlich werden oder in bundeschädigenden Ausrufen vor, während oder nach dem Spiel die Bewegung, ihre Körperschaften und Amtsverwalter beleidigen;

3. als Spieler gefährlich roh spielen und die Gesundheit der Mitspieler bewußt schädigen;
4. als Spieler durch ihr Verhalten den Abbruch eines Spieles verschulden;
5. als Spielführer den Spielberichtsbogen nicht wahrheitsgemäß ausfertigen, dem Ersuchen des Schiedsrichters um Nennung der Namen von Spielern nicht nachkommen, falsche Namen nennen, dulden, daß Mitglieder unter einem falschen Namen spielen, nicht ernsthaft versuchen, die Spieler der Mannschaft von gefährlich roher Spielweise und von einem Spielabbruch zurückzuhalten;
6. sich auf Wettspielfahrten, auf dem Wege zum und vom Spiel oder Wettkämpfen oder im Ausland arbeitersportlich nicht einwandfrei betragen und bundeschädigend wirken;
7. als Zuschauer bei Spielen und sportlichen Wettkämpfen die Tätigkeit der Schiedsrichter, Linienrichter, Kampfrichter, Spieler und Wettkämpfer durch Belästigungen beeinträchtigen, diese beleidigen oder gegen sie fälschlich werden;
8. die Mitgliedsbücher, Pässe, Ausweise usw. fälschen oder unter einem falschen Namen an Spielen, Wettkämpfen, Tagungen oder Lehrgängen teilnehmen;
9. wissenschaftlich, ohne Spiel- oder Startberechtigt zu sein, in einem Spiel oder Wettkampf mitwirken, oder in einer Mannschaft spielen, für die sie nicht spielberechtigt sind, oder sich sportlich in einer Altersklasse ohne Genehmigung betätigen, die für sie nicht zuständig ist;
10. trotz eigenem Spielverbot an einem Spiel oder Wettkampf ihres oder eines anderen Vereins teilnehmen;
11. trotz Spielverbot des eigenen Vereins an einem Spiel oder Wettkampf gegen einen anderen Verein teilnehmen oder sich spielerisch oder sportlich in der Zeit des Spielverbotes in einem anderen Verein betätigen;
12. sich spielerisch oder sportlich in einem unserer Vereine betätigen, obwohl sie noch Mitglied eines gegnerischen Vereins sind;
13. sich in einem gegnerischen Verein betätigen, dort — wenn auch nicht Mitglied — auch im Einzelfall an Spielen, Wettkämpfen beteiligen, ein Amt ausüben, schiedsrichtern, kampfrichtern oder berichterstatte;n;
14. trotz eigenem Spielverbot oder Spielverbot des Vereins ein Amt außerhalb des Vereins ausüben, den Verein zu den von den Körperschaften einberufenen Verhandlungen, Versammlungen, Lehrgängen und Tagungen vertreten, schiedsrichtern, berichterstatte;n oder sich sonst irgendwie sportlich außerhalb des Vereins betätigen;
15. in mehreren Bundesvereinen an Punkt- und Meisterschaftsspielen teilnehmen;

16. während einer Wartezeit sich als Spieler, Schiedsrichter, Richterfakter, Wettkämpfer oder Amtsverwalter in ihrem oder einem anderen Verein betätigen;
17. ohne zwingenden Grund die Aufforderung zur Teilnahme an einem Auswahlspiel oder einem Wettkampf ablehnen, ohne Absage einem Wettspiel usw. fernbleiben oder ohne rechtzeitige zwingende Absage einem Auswahlspiel oder Wettkampf fernbleiben, obwohl sie durch eine ordnungsgemäße Einladung zur Teilnahme aufgefordert worden sind;
18. bei ihrer Aufnahme in einen Verein verschweigen, daß sie noch einem anderen Bundesverein bzw. gegnerischem Verein angehören bzw. angehört haben oder für die Ausfertigung der Mitgliederanmeldebogen unwahre Angaben machen;
19. ohne zwingende Gründe wiederholt einer Vorladung oder einer Körperschaft nicht Folge leisten;
20. Amtsverwalter der Körperschaften und geladene und anwesende Bundesmitglieder gröblich beleidigen oder gegen sie tätlich werden;
21. im Schriftverkehr mit Körperschaften und Organen oder in der Presse die Körperschaften und ihre Amtsverwalter gröblich und ungenösslich beleidigen, grundlos und leichtfertig verdächtigen. Strafverschärfend, wenn die Beleidigungen und Anwürfe nicht zurückgenommen werden;
22. Spieler aus Brudervereinen ziehen oder ziehen wollen;
23. Zuwendungen für spielerische Leistungen annehmen oder dafür geldliche Forderungen stellen;
24. an Spielen teilnehmen, bei denen um Wertgegenstände, Pokale, Plaketten, Urkunden usw. gespielt wird;
25. in der gegnerischen Presse bundeschädigend schreiben;
26. gegnerischen Mitgliedern, Vereinen, Verbänden, Parteien und sonstigen Körperschaften solche Druckschriften, Berichte, Niederschriften, Schriftensammlungen, Schriftstücke, Urkunden, Belege, Kassenbücher, sonstige schriftliche Aufzeichnungen und mündliche Äußerungen zutragen, die allgemein öffentlich nicht erworben werden können, vertraulich und zur Kenntnisaufnahme für die Öffentlichkeit, politische und sportliche Gegner nicht geeignet sind und deren Verleihung und Einsichtnahme auch nicht auszugsweise gestattet ist;
27. Abzeichen gegnerischer Verbände, auch politischer Natur, tragen oder für diese Verbände werben. Die Mitgliedschaft ist selbstverständlich unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Arbeiter-Turn- und -Sportbund E. V.;
28. sich als Schiedsrichter, Amtsverwalter usw. bestechen lassen, bewußt falsche Angaben, Feststellungen und Meldungen machen, oder Pflichtmeldungen nicht erstatten bzw. weiterleiten, Fälschungen und Unterschlagungen begehen, Eigentum der Körperschaften auf Verlangen nicht zurückgeben, tätlich und schwer be-

leidigend werden, sich sonstige schwere Verstöße und Vertrauensbrüche zuschulden kommen lassen;

29. sich schwere Verstöße gegen die Grundsätze des Arbeitersportes und der sozialistischen Gesinnung zuschulden kommen lassen und das Ansehen des Arbeitersportes stark schädigen;
30. wiederholt böswillig und bewußt gegen die Satzungen der Körperschaften der Fußballsparte und gegen das Bundesstatut des Arbeiter-Turn- und -Sportbundes E. V. verstoßen und Beschlüsse und Anordnungen der Körperschaften des Bundes und seiner Fußballsparte wiederholt mißachten;
31. Mitglieder, die sich innerhalb des Vereins Verstöße gegen die vorgenannten Ziffern 29 und 30 und Verstöße gegen die Vereins- und Abteilungsatzungen zuschulden kommen lassen, sollen vom Verein bzw. von der Abteilung bestraft werden. Die Strafe ist der zuständigen Körperschaft zu melden. Die Körperschaft kann sich den Beschluß des Vereins bzw. der Abteilung zu eigen machen.

Satz 193. Spielverbot der Vereine.

Mit Spielverbot (Disqualifikation) bis zu 6 Monaten können die Vereine und Abteilungen der Fußballsparte bestraft werden, die:

1. ein Mitglied spielen lassen, das noch keine Spielberechtigung oder eine Wartezeit abgewartet hat;
2. Mitglieder wissentlich unter falschem Namen spielen lassen oder dies dulden und nicht verhindern;
3. einen mit Spielverbot bestrafte Spieler in einer Mannschaft mitspielen lassen;
4. einen Spieler in einer Mannschaft mitspielen lassen, der kein Bundesmitglied ist. Strafverschärfend, wenn es sich um einen Spieler eines gegnerischen Verbandes handelt;
5. ohne Erlaubnis und trotz ausdrücklichem Verbot der Fußballkörperschaften gegen Mannschaften spielen, die dem Arbeiter-Turn- und -Sportbund E. V. nicht angeschlossen sind;
6. gegen Verbände und Vereine spielen, die mit Spielverbot bestraft sind oder Spiele austragen trotz allgemeinem Spielverbot der Fußballkörperschaften;
7. wissentlich gegen solche Mannschaften spielen, in denen Nichtbundesmitglieder, ausgeschlossene ehemalige Mitglieder, mit Spielverbot bestrafte und nicht spielberechtigte Spieler mitwirken;
8. trotz Spielverbot gegen andere Bundesmannschaften spielen; Strafverschärfend, wenn beide Vereine mit Spielverbot bestraft sind;
9. wiederholt gegen Mannschaften anderer Bezirke, Kreise und ausländischer Bruderorganisationen spielen, ohne vorschrifts-

- mäßig um die Genehmigung nachzusuchen oder ohne die Genehmigung erhalten zu haben. Strafverschärfend, wenn Mannschaften trotz ausdrücklichem Verbot bzw. Nichtgenehmigung spielen;
10. wiederholt auf Wettspielreisen mehr als die genehmigte Zahl von Spielen austragen. Strafverschärfend, wenn ein diesbezüglicher Antrag abgelehnt worden ist (Auslandsspiele: Satz 99, Ziffer 7);
 11. an Spielen teilnehmen, bei denen um Wertgegenstände, Pokale, Plaketten, Urkunden usw. gespielt wird;
 12. an Veranstaltungen gegnerischer Organisationen und Vereine teilnehmen;
 13. bei Punkt-, Meisterschafts-, Auf- und Abstiegs Spielen mit Vereinbarungen vor dem Spiel über das Spielergebnis abschließen, Spieler und Schiedsrichter verleiten, durch ihr Verhalten oder Handlungen diese Vereinbarung zu erfüllen;
 14. wiederholt Mannschaften unter einem falschen Namen oder unter einer falschen Bezeichnung spielen lassen, Spielverträge bewußt falsch ausfertigen und im Schriftverkehr mit Körperschaften, Organen und Vereinen irreführende und bewußt falsche Angaben machen;
 15. sich weigern, angeordnete Pflichtspiele auszutragen;
 16. ein Mitglied abhalten, dem Ruf einer Körperschaft zur Teilnahme an Auswahlspielen und Wettkämpfen oder einer Vorladung Folge zu leisten;
 17. wiederholt durch ungenügenden Ordnungsdienst Ausschreitungen von Zuschauern nicht verhindern können oder bewußt Ausschreitungen der Zuschauer dulden oder gar schüren (Platzperre: Satz 201);
 18. Mitglieder aus Brudervereinen „ziehen“, solches jahungswidriges Gebahren dulden oder Vereinsmitglieder dazu verleiten; auch schon der Versuch ist strafbar;
 19. Mitgliedern für spielerische Leistungen Zuwendungen geben oder versuchen sie zu geben;
 20. Fälschungen von Pässen, Mitgliedsbüchern, Ausweisen, Belegen, Schriftstücken und Urkunden vornehmen, solche Vergeben dulden oder Mitglieder dazu verleiten;
 21. eine Körperschaft oder einen Bruderverein bei der Abrechnung von Spielen oder in sonstigen Geldangelegenheiten betrügen oder bei Spielabschlüssen höhere Forderungen stellen als vereinbart sind;
 22. Vereinsmitglieder verleiten oder zu verleiten versuchen, Satzungsbestimmungen zu mißachten, Anordnungen und Beschlüsse der Körperschaften und Organe des Bundes und der Fußballsparte nicht zu befolgen und entgegenzuhandeln;

23. Schiedsrichter oder Amtsverwalter bestechen oder versuchen sie zu bestechen, oder sie zu falschen Angaben, Meldungen und Feststellungen zu verleiten versuchen;
24. einer gegnerischen Organisation noch angehören oder diese unterstützen und fördern;
25. eine „Interessengemeinschaft“ von Bundesvereinen gründen oder ihr beitreten und trotz Anordnung der zuständigen Körperschaft nicht austreten oder die Gemeinschaft nicht auflösen;
26. wiederholt und trotz ausdrücklichem Verbot unlautere Werbung bei Spielankündigungen machen;
27. trotz fristgemäßer Mahnung und Drohung Beiträge, Strafen, sonstige geldliche Verpflichtungen, Fragebogen, Meldelisten, Nachweise usw. nicht einsenden, Anfragen wiederholt nicht oder ungenügend beantworten, Einladungen und Vorladungen wiederholt nicht Folge leisten und sonst ihren jahungsgemäßen Pflichten wiederholt nicht nachkommen;
28. im Schriftverkehr mit Körperschaften und Organen oder in der Presse die Körperschaften und ihre Amtsverwalter gröblich und ungenösslich beleidigen, grundlos und leichtfertig verdächtigen. Strafverschärfend, wenn die Beleidigungen nicht zurückgenommen werden. Öffentliche Beleidigungen und Verdächtigungen in der Presse, in Versammlungen usw. müssen öffentlich mit dem Ausdruck des Bedauerns zurückgenommen werden;
29. gegnerischen Mitgliedern, Vereinen, Verbänden, Parteien und sonstigen Körperschaften solche Drucksachen, Berichte, Niederschriften, Schriftensammlungen, Schriftstücke, Urkunden, Belege, Kassenbücher, sonstige schriftliche Aufzeichnungen und mündliche Äußerungen zufügen, die allgemein öffentlich nicht erworben werden können, vertraulich und zur Kenntnisgabe für die Öffentlichkeit, für politische und sportliche Gegner nicht geeignet sind und deren Verleibung und Einsichtnahme auch nicht auszugswise gestattet ist;
30. trotz Verbotes, gegnerische Tages- und Sportzeitungen für Anzeigen, Spielankündigungen und Spielberichte benutzen, in ihnen schädigende Schriftsätze gegen Bund, Sparten, Körperschaften, Vereine, Amtsverwalter und Bundesmitglieder veröffentlichen, solches Tun durch Vereinsmitglieder oder Außenstehende dulden oder die Unterlagen für solche Veröffentlichungen liefern;
31. sich schwere Verstöße gegen die Grundsätze des Arbeitersportes und der sozialistischen Gesinnung zuschulden kommen lassen und das Ansehen des Arbeitersportes stark schädigen;
32. wiederholt böswillig und bewußt gegen die Satzungen der Körperschaften der Fußballsparte und gegen das Bundesstatut des Arbeiter-Turn- und -Sportbundes E. V. verstoßen, Beschlüsse und Anordnungen der Körperschaften des Bundes und seiner Fußballsparte wiederholt mißachten.

Satz 194. Befristung und Wirksamkeit der Spielverbote.

1. Ein Spielverbot ist fest zu befristen mit dem Tage des Beginns und dem letzten Tage der Wirksamkeit, mit Ausnahme nach Ziffer 4.
2. Spielverbote werden wirksam mit der Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt oder mit der schriftlichen Zustellung. (Satz 178.)
3. Der erste Tag der Wirksamkeit eines Spielverbotes ist der dem Erscheinungstag des amtlichen Mitteilungsblattes oder dem Tag des Postaufgabestempels folgende Tag. Soll ein Spielverbot an dem, dem Verhandlungstag folgenden Tag wirksam werden, so muß die Verhandlungskörperschaft wenigstens die Entscheidung des Urteils den Schuldigen schriftlich am Verhandlungstag ausbändigen. Für die Niederschrift der Entscheidung müssen die amtlichen Verhandlungsbogen benutzt werden. Für die Fristberechnung bei Einlegung eines Rechtsmittels gegen ein Spielverbot trifft Satz 187, Ziffer 12, und 148 zu.
Beschließt z. B. eine Körperschaft zu Beginn einer Woche ein Spielverbot und erscheint das amtliche Mitteilungsblatt Freitags, so soll die Körperschaft zweckmäßig das Spielverbot am Sonnabend beginnen lassen. Wird das Spielverbot aber schon von Dienstag an beschlossen, so ist das Spielverbot für alle, die nicht eher davon amtlich Mitteilung erhalten, erst ab Sonnabend wirksam, dem dem Erscheinungstag des amtlichen Mitteilungsblattes folgenden Tag.
4. Wo Spielverbote nicht fest befristet werden können, z. B. erst mit der Erfüllung einer bestimmten Pflicht aufgehoben werden sollen (Zahlung eines Geldbetrages), ist bei der Bekanntmachung des Spielverbotes zum Ausdruck zu bringen, nach Erfüllung welcher Pflicht das Spielverbot aufgehoben wird.

Satz 195. Die Pflicht zur Abgabe von Spielen.

1. Die mit Spielverbot bestrafte Vereine haben die Pflicht, die in die Zeit des Spielverbotes fallenden Spielverpflichtungen bzw. Spielabschlüsse, angelegte Spiele und Wettkämpfe sofort abzusagen. Für die daraus oder aus unterlassener Lösung der Verbindlichkeiten entstehenden sachlichen und baren Auslagen der geschädigten Vereine muß der mit Spielverbot bestrafte Verein aufkommen.
2. Die Bezirke bzw. Kreise sollen bei Spielverboten von Vereinen den Vereinen sofort Kenntnis geben, die mit den mit Spielverbot bestrafte Vereinen Punkt-, Meisterschafts-, Auslands- und börsenmäßig abgeschlossene Spiele auszutragen hätten und nicht mindestens 6 Tage vor der Bekanntmachung des Spielverbotes Kenntnis erhalten können. Auch wenn der Bezirk die Bekanntmachung unterläßt, ist der mit Spielverbot bestrafte Verein für die tatsächlichen Unkosten der Spielgegner verantwortlich. Sofern

der Bezirk Schiedsrichter und Berichterstatter angelegt hat, hat er die Schiedsrichter und Berichterstatter von dem Spielverbot in Kenntnis zu setzen.

Satz 196. Vorzeitige Aufhebung eines Spielverbotes.

1. Bei Aufhebung eines Spielverbotes vor dem bekanntgemachten Ablaufstag bzw. nach Erfüllung einer Pflicht bei einem nicht befristet gewesenem Spielverbot hat die zuständige Fußballkörperschaft den Vereinen von der Aufhebung durch das amtliche Mitteilungsblatt oder durch schriftliche Zustellung Kenntnis zu geben.
2. In solchen Fällen besteht für den mit Spielverbot bestraft gewordenen Verein nur dann eine Pflicht zur Austragung eines bereits angelegten Punkt-, Meisterschafts- oder Pflichtspieles, wenn die Aufhebung des Spielverbotes mindestens sechs Tage vor dem Spieltag amtlich angezeigt oder den beteiligten zwei Vereinen schriftlich zugestellt worden ist. Das bereits angelegte Punkt-, Meisterschafts- oder Pflichtspiel ist in solchen Fälle neu anzusetzen.

Satz 197. Aufhebung des Spielverbotes bei einer Rechtsmitteleinlegung.

1. Bei Einlegung eines Rechtsmittels gegen einen Beschluß oder ein Urteil ist das Spielverbot nach Satz 158 bis zum Urteil der angerufenen Rechtsmittelstelle aufzuheben. Die Aufhebung bzw. Aussetzung der alten Entscheidung und damit auch des Spielverbotes, können die Kläger nicht selbst durchführen. Die Aufhebung gilt erst mit dem Tag der amtlichen Bekanntmachung oder schriftlichen Zustellung durch die angerufene Rechtsmittelkörperschaft als amtlich.
2. Bei Tätslichkeiten und Robeitsvergehen ist die Aufhebung des Spielverbotes unstatthaft. (Satz 158.) Die Aufhebung kann auch dann versagt werden, wenn Vereine gegen ausgeschlossene oder gegnerische Vereine spielen oder Mitglieder in solchen Spielen nachweisbar mitgewirkt haben.

Satz 198. Sofortiges Spielverbot für Mitglieder und Vereine.

1. Soll bei besonders schweren Vergehen ein Spielverbot sofort in Kraft treten, so können Fußballkörperschaften ohne Verhandlung auf Grund einer Anzeige des Schiedsrichters oder nach Feststellungen der Körperschaft sofort ein vorläufiges Spielverbot erlassen.
2. Der davon betroffene Verein bzw. der Verein des betroffenen Mitgliedes ist schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, daß auf Grund des näher zu bezeichnenden Vorkommnisses ein sofortiges vorläufiges Spielverbot ausgesprochen ist. Zweckmäßig

sollen die Fußballkörperschaften mit gleicher Post auch die Spielgegner der Mannschaften des Vereins und die Schiedsrichter dieser Spiele am nächsten Spieltag, von dem Spielverbot sofort in Kenntnis setzen. Die Wirksamkeit des Spielverbotes beginnt dann mit dem, dem Tage des Postaufgabestempels der Mitteilung folgenden Tag. Dieser Tag ist für alle Mitglieder des betroffenen Vereins und für die Vereine, Schiedsrichter usw., die auch schriftlich Kenntnis erhalten haben, als erster Tag des Spielverbotes verbindlich. Unabhängig davon hat die Bekanntmachung durch das amtliche Mitteilungsblatt bzw. durch schriftliche Kenntnissgabe für alle Bezirksvereine usw. zu erfolgen

3. Solche durch das geschäftliche Organ verfügten Spielverbote müssen innerhalb 14 Tagen nach dem Tag des Vergehens vor einer Verhandlungsstelle des Bezirks (Kreis) zur Verhandlung kommen. Die Zeit des vorläufigen Spielverbotes ist auf die endgültige Strafe anzurechnen.
4. Erfolgt nicht innerhalb 14 Tagen die Verhandlung, so gilt das vorläufige Spielverbot als aufgehoben, bis eine Verhandlung das Spielverbot festsetzt.
5. Eine allgemeine, sogenannte „automatische“ Spielsperre für Mitglieder, die in Spielen herausgestellt wurden oder tötlich gewesen sind, ist unzulässig. Nur nach den vorgenannten Bestimmungen kann die Sperrung eines Mitgliedes oder eines Vereins erfolgen.

Ausschlüsse von Mitgliedern und Vereinen.

Satz 199. Ausschlüsse von Mitgliedern.

1. Das Erlöschen der Mitgliedschaft von Mitgliedern durch Ausschluß regelt Satz 38 der W.F.S. und § 15–18 des Bundesstatuts.
2. Nach Satz 38, Ziffer 3 der W.F.S., können auch die Spartenleitungen im Bezirk, Kreis und Bund in ihrem Wirkungsbereich Mitglieder der Bundesvereine aus dem Bunde ausschließen, wenn sie . . . usw.
3. Den durch die Spartenkörperschaft verfügten Ausschluß muß der Verein, dem das Mitglied angehört, durchführen. (Satz 38, Ziffer 5 a.)
4. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder bei einem Ausschlußverfahren regelt § 15 des Bundesstatuts und Satz 38, Ziffer 5 der W.F.S.
5. Das Rechtsmittelwesen gegen einen Ausschluß regelt § 18 des Bundesstatuts und Satz 38, Ziffer 7 der W.F.S.
6. Welche Vergehen mit einem Ausschluß zu bestrafen sind, kann nicht lückenlos und vollzählig aufgeführt werden. Vornehmlich sind es die Vergehen, die trotz Spielverbot bewußt erneut be-

gangen werden oder so schwerwiegend sind, daß das Vergehen mit einem Spielverbot nicht genügend gesühnt werden kann. Zur Hauptsache kommen für einen Ausschluß die mit Spielverbot zu bestrafenden Vergehen in Frage, wenn sie im Rückfall trotz Androhung des Ausschlusses begangen werden; weiter ganz besonders schwere Verstöße gegen die Satzungen und Anordnungen der Körperschaften sowie gegen die allgemeinen menschlichen und besonderen arbeitsportlichen Grundfälle, ferner Gefinnungslosigkeit, Verbrechen und schwere Vertrauensbrüche.

7. Für einen Ausschluß kommen u. a. die in nachstehenden Satzungsbestimmungen aufgeführten Vergehen in Betracht:

Satz 192 „Spielverbot der Mitglieder“:
 Ziffer 1 (Tätlichkeit gegen den Schiedsrichter), Ziffer 2 (Tätlichkeiten gegen Mitspieler, Zuschauer usw.; bundeschädigendes Verhalten), Ziffer 3 (körperverletzend roh spielen), Ziffer 5 (in wiederholten und schweren Rückfällen), Ziffer 6 (bundeschädigendes Verhalten auf Wettspielfahrten und im Ausland), Ziffer 7 (Tätlichkeiten als Zuschauer), Ziffer 8 (in wiederholten und schweren Rückfällen), Ziffer 20, 21 (Tätlichkeiten bei Verhandlungen und nicht zurückgenommene Beleidigungen), Ziffer 22, 23, 24 (in schweren Fällen und bei Rückfälligkeit), Ziffer 25, 26 (wenn schwere Bundeschädigung in Frage kommt), Ziffer 28 (in schweren Fällen), Ziffer 29, 30 (darunter fällt alles, was nicht im einzelnen aufgeführt werden kann).

8. Ein Ausschluß kann nicht auf eine bestimmte Zeit verfügt werden; das ist unzulässig. Wohl kann in besonderen Fällen im Urteil zum Ausdruck gebracht werden, daß das Mitglied nach einigen Jahren wieder Aussicht hat aufgenommen zu werden, wenn es einen solchen Antrag stellt. Ein solcher Hoffnungsstrahl ist besonders bei Mitgliedern jüngeren Alters angebracht, wenn das Vergehen das zuläßt.
9. Es kann auch in einem Urteil über einen Ausschluß nicht festgelegt werden, daß das Mitglied nicht wieder aufnahmefähig ist. Liegt ein Wiederaufnahmeantrag vor, so ist unter Berücksichtigung der Schwere des Vergehens über eine neue Aufnahme zu beschließen.
10. Von den Vereinen und Abteilungen ausgeschlossene Mitglieder sind, abgesehen von der Pflicht zur Abmeldung, der zuständigen Fußballkörperschaft mit dem Ausschlußgrund und etwaigen Verpflichtungen zu melden. Die Fußballkörperschaften führen über die Ausschlüsse Buch und vermerken sie auf den Karteikarten. Die Namen der ausgeschlossenen Mitglieder sollen den Vereinen der Fußballkörperschaften möglichst mitgeteilt werden. Falls keine Regelung durch den allgemeinen Bezirk erfolgt, sollen die verschiedenen Spartenleitungen die Namen ausgeschlossener Spartenangehöriger untereinander mitteilen.

Satz 200. Ausschlüsse von Vereinen.

1. Das Erlöschen der Mitgliedschaft von Vereinen durch Ausschluß regelt Satz 31, Ziffer 3 der BZS. und § 11 des Bundesstatuts.
2. Die Ausschlüsse vollzieht der Bundesvorstand bzw. Bundesvorsitzende. Die Ausschlußanträge der Körperschaften der Fußballsparte sind dem zuständigen allgemeinen Bezirk bzw. dem Kreis zur Weitergabe an den Bund zu übergeben. (Satz 31, Ziffer 3 c der BZS.)
3. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft eines Vereins besteht auch für die Mitglieder des Vereins keine Bundesmitgliedschaft mehr. (Satz 31, Ziffer 4 und § 12 des Bundesstatuts.)
4. Satz 31, Ziffer 3 b der BZS., bestimmt, daß Vereine ausgeschlossen werden können, wenn sie u. a. gegen die Grundätze und Satzungen der Sparten verstoßen und sich beharrlich weigern, u. a. den Weisungen der Sparten Folge zu leisten.
5. Welche Vergehen und Verstöße im einzelnen mit einem Ausschluß zu bestrafen sind, können nicht lückenlos und vollzählig aufgeführt werden. Satz 199, Ziffer 6, „Ausschlüsse von Mitgliedern“, ist sinngemäß auch für diesen Abschnitt zutreffend. Es kommen allgemein solche Vergehen in Betracht, die trotz Bestrafung mit Spielverbot erneut begangen werden und weiter solche Verstöße schwerer Art, die die weitere Mitgliedschaft im Arbeiter-Turn- und Sportbund nicht mehr zulassen.
6. Für einen Ausschluß kommen u. a. die in nachstehenden Satzungsbestimmungen aufgeführten Vergehen in Betracht:
Satz 193, „Spielverbot der Vereine“: Ziffer 2, 3, 4 (in wiederholten Rückfällen), Ziffer 5, 6, 8 (bei bewußten Verstößen trotz Mahnung und Drohung), Ziffer 7 (in Rückfällen), Ziffer 9, 10 (in wiederholten Rückfällen trotz Mahnung und Verbot), Ziffer 11 (in Rückfällen), Ziffer 12 (trotz Androhung des Ausschlusses und ohne Erlaubnis in schweren Fällen), Ziffer 13 (in schweren Fällen), Ziffer 14 (bei wiederholten Verstößen), Ziffer 15 (trotz Spielverbot sich beharrlich weiter weigern), Ziffer 17 (bei ganz schweren Ausschreitungen trotz durchgeführter Platzsperrre), Ziffer 18, 19 (in schweren Fällen und bei Rückfälligkeit), Ziffer 20, 21 (in schweren Fällen), Ziffer 22, 23 (in wiederholten schweren Fällen), Ziffer 24, 25 (sich weigern, die Mitgliedschaft und die Tätigkeit einzustellen), Ziffer 27 (trotz Spielverbot beharrlich weiter weigern und Pflichten nicht nachkommen), Ziffer 28, 29, 30 (in schweren bundeserschädigenden Fällen und Weigerung der Zurücknahme bei Beleidigungen), Ziffer 31, 32 (darunter fällt alles, was nicht im einzelnen aufgeführt werden kann).
7. Weiter können Vereine und Abteilungen ausgeschlossen werden, wenn sie sich beharrlich weigern, die von den Körper-

schaften beschlossenen Ausschlüsse von Mitgliedern durchzuführen; diese Mitglieder weiter als Vereinsmitglieder führen und sie am Spielbetrieb teilnehmen lassen.

8. Bei Ausschlüssen soll in der Verhandlung und in etwaigen Vereinsversammlungen geprüft werden, wie weit die gesamten Mitglieder an dem Vergehen mitschuldig sind. Wird festgestellt, daß die Vereinsleitung bzw. einzelne Mitglieder der Vereinsleitung ohne Wissen oder ohne Auftrag der Mitgliedschaft die zum Ausschluß führenden Verstöße begangen haben, so soll von dem Ausschluß des ganzen Vereins oder der ganzen Abteilung abgesehen werden; die Schuldigen sind dann auszuschließen. Deckt aber der Verein bzw. Abteilung die Handlungen der schuldigen Mitglieder, so ist der Ausschluß des ganzen Vereins gerechtfertigt.
9. Bei Ausschlüssen von Abteilungen muß nach Bestätigung und Verfügung durch den allgemeinen Bezirk bzw. Kreis die Abteilung durch den Hauptverein aufgelöst werden, die Mitglieder sind durch den Hauptverein auszuschließen. Ist nicht nach Ziffer 8 zu verfahren, deckt also die Abteilung die Handlungen ihrer Mitglieder und will der Hauptverein den Beschlüssen nicht nachkommen, so ist der ganze Verein auszuschließen. Die Körperschaft kann aber auch in solchen Fällen, da ihr die Mitglieder durch das eigene Meldewesen bekannt sind, die Mitglieder der Abteilung einzeln ausschließen.
10. Mitglieder ausgeschlossener Vereine können durch andere Bundesvereine bzw. Abteilungen erst nach Genehmigung durch die zuständige Körperschaft aufgenommen werden. Die Genehmigung ist von bestimmten Voraussetzungen abhängig.

Besondere Strafen.

Satz 201. Platzsperrre.

1. Vereine, die wiederholt durch ungenügenden Ordnerdienst, durch mangelhafte Absperrvorrichtungen, durch unportliches Verhalten ihrer Mitglieder und Anhänger, oder durch mangelhafte Platzinstandhaltung die geregelte Durchführung von Spielen auf dem eigenen Platz unmöglich machen, können neben einer sonstigen Strafe Platzsperrre erhalten.
2. Die Platzsperrre hat zur Folge, daß innerhalb einer festgesetzten Sperrzeit keine Spiele auf dem Platz des schuldigen Vereins stattfinden dürfen, auch nicht Spiele anderer Vereine.
3. Handelt es sich um Verstöße nach Ziffer 1, die sich regelmäßig bei den Spielen der ersten Mannschaft des Vereins zutragen, so kann nach dem Ermessen der Körperschaft die Platzsperrre nur für die Spiele der ersten Mannschaft ausgesprochen werden. Knaben-, Jugend- und untere Mannschaften könnten in solchen Fällen ihre Spiele auf dem eigenen Platze austragen.

Auch über untere Mannschaften kann Spielsperre verhängen werden.

4. Der Beschluß der Körperschaft muß die Dauer der Spielsperre und eine Angabe, für welche Mannschaften die Spielsperre gilt, enthalten.
5. Die Platzsperre kann sowohl für Punkt-, als auch für Freundschaftsspiele beschlossen werden. Also entweder Platzsperre für Punktspiele oder Platzsperre für Punkt- und Freundschaftsspiele.
6. Der mit Platzsperre bestrafte Verein muß die auf seinem Platz angelegten Spiele — auch Freundschaftsspiele — für die Zeit der Platzsperre auf den Plätzen der Spielgegner oder auf anderen Plätzen von Bundesvereinen austragen. Die Kosten für die Platzbenutzung fremder Plätze hat der schuldige Verein zu tragen.
7. Bei Punktspielen gelten — hinsichtlich des Rückspiels auf eigenem Platz — die auf fremden Plätzen ausgetragenen Spiele als auf eigenem Platz ausgetragen.
8. Der mit Platzsperre bestrafte Verein hat der Körperschaft bei Punktspielen rechtzeitig Plätze mit den zur Verfügung stehenden Zeiten vorzuschlagen. Die Körperschaft bestimmt dann, auf welchen Plätzen und um welche Zeiten die in die Sperrzeit fallenden Punktspiele ausgetragen werden.
9. Die Körperschaft ist verpflichtet, die Platzsperre und die Veränderungen im Spielplan amtlich bekanntzugeben oder den Spielgegner und den Schiedsrichter rechtzeitig schriftlich in Kenntnis zu setzen

Satz 202. Amtsenthebung von Amtsverwaltern der Körperschaften.

1. Die Körperschaften der Fußballsparte haben sinngemäß nach § 19 des Bundesstatuts (Satz 40 der BZS.) das Recht, Amtsverwalter ihrer Organe ihrer Ämter zu entheben.
2. Satz 213, Ziffer 7, „Die Bezirksfußballleitung“, gibt den Körperschaften das Recht, Amtsverwalter der Organe des Bezirks, wenn sie den Bestimmungen der Satzungen der Fußballsparte und den Anordnungen der geschäftlichen Organe zuwiderhandeln, ihre Pflichten nicht erfüllen oder sich sonst eines Vergehens schuldig machen, ihres Amtes zu entheben.
3. Nach Satz 40 h der BZS., ist Berufung an die Körperschaft möglich, die das Mitglied gewählt bzw. berufen hat.
4. Die Amtsenthebung kann in leichten Fällen eine Hauptstrafe, in schweren Fällen jedoch eine Zusatzstrafe sein. Ist eine Verfehlung so groß, daß sie unter die Vergehen des Satzes 192 und 199 der BZS., „Spielverbote“ und „Ausschlüsse von Mitgliedern“, fällt, so kann außer der Amtsenthebung, auf Spielverbot oder Ausschluß aus dem Bund erkannt werden.

Satz 203. Amtsenthebung von Amtsverwaltern der Vereine,

Schiedsrichtern usw.

1. Den Körperschaften der Fußballsparte steht das Recht zu, Mitglieder der Vereine als Amtsverwalter in den Vereinen und Abteilungen, auch als Schiedsrichter, Berichterstatter, Jugendleiter, Techniker usw. ihres Amtes bzw. ihrer Ämter zu entheben, wenn sie gegen die Satzungsbestimmungen verstoßen, sich den Anordnungen der Körperschaften nicht fügen oder sich grobe Pflichtverletzungen zuschulden kommen lassen.
2. Die Amtsenthebung kann auch eine Zusatzstrafe sein, wenn das Vergehen nach den Satzungsbestimmungen noch eine andere Bestrafung verdient.
3. Die Körperschaften können auch beschließen, daß ein Mitglied für eine bestimmte Zeit kein Amt im Verein ausüben und den Verein nicht nach außen hin — also gegenüber den öffentlichen Behörden, den Körperschaften des Bundes und der Sparte, auf Tagungen, Verhandlungen und geschäftlichen Abwicklungen mit den Organen des Bezirks bzw. Kreises — vertreten darf.
4. Unter Berücksichtigung der Genehmigung der mit Straf Gewalt ausgestatteten Organe einer Körperschaft können die Ausschüsse der verschiedenen Arbeitsgebiete der Fußballsparte für die ihnen unterstellten Schiedsrichter, Berichterstatter, Techniker usw. in ihrem Wirkungsbereich besondere Strafbestimmungen schaffen.
5. So können in Schiedsrichterausschüssen Schiedsrichter, die wiederholt nicht antreten, die wiederholt ohne Begründung absagen, Spielberichtsbogen wiederholt nicht oder zu spät einreichen, die ihr Amt mißbrauchen, falsche Meldungen erstatten oder keine Meldung erstatten über Vorkommnisse, über die zu melden sie verpflichtet waren usw., außer der satzungsgemäßen Strafe — für die die Verwaltungs- und Gerichtsorgane zuständig sind — durch Kartenentzug auf bestimmte Zeit oder Ausschluß aus der Schiedsrichtervereinigung usw. bestraft werden.
6. Sinngemäß treffen die Ausführungen unter Ziffer 5 auch für die anderen Arbeitsgebiete der Fußballsparte zu.

Satz 204. Spielsperre.

1. In besonderen, in den Satzungsbestimmungen genannten Fällen, können Mitglieder, Vereine bzw. Abteilungen eine Spielsperre erhalten.
2. Eine Spielsperre hat die Wirkung eines Spielverbots mit der Ausnahme, daß nur die spielerische Betätigung untersagt ist, hingegen die sonstigen Rechte ausgeübt werden können.

3. Spielsperre ist auch das Strafmittel von Körperschaften gegen nachgeordnete Körperschaften, die ihre Pflichten nicht erfüllt haben. Die Spielsperre hat die Wirkung, daß sowohl Auswahlmannschaften der schuldigen Körperschaft, als auch Vereinsmannschaften nicht gegen Mannschaften und Vereinsmannschaften anderer Körperschaften spielen dürfen. Auch die Berücksichtigung von Spielern der Körperschaft für Auswahlmannschaften der vorgeesehenen Körperschaften und die Teilnahme an sportlichen Kämpfen außerhalb der Körperschaft ist unzulässig. Die Spielsperre betrifft sowohl Meisterschafts- als auch Freundschafts- und Auswahlspiele.

Satz 205. Verweis und Verwarnung.

Der Verweis.

1. Der Verweis ist eine Strafe für solche festgestellte Vergehen und Unterlassungen, die milde beurteilt werden können, die aus Irrtum oder Unkenntnis begangen worden sind, denen eine für den Beklagten ungünstige Ursache und deshalb eine verständliche strafbare Handlung zugrunde liegt, die von sonst einwandfreien Mitgliedern und Vereinen im Erstfalle und von Jugendlichen und jüngeren Mitgliedern begangen werden.
2. Ein Verweis kann ein gewöhnlicher, aber auch ein strenger Verweis sein.
3. Verweise sollen wie sonstige Strafen im amtlichen Mitteilungsblatt zur Bekanntmachung kommen. Bei Jugendlichen und Knaben kann davon abgesehen werden.

Die Verwarnung.

4. Die Verwarnung ist eine Strafandrohung für solche Vergehen und Unterlassungen, die zu einer Bestrafung nicht ausreichen oder beabsichtigt, aber nicht ausgeführt worden sind. Verwarnt werden können sowohl Mitglieder als auch Vereine.
5. Verwarnung ist auch das Strafandrohungsmittel und Ordnungsmittel für Schiedsrichter und Verhandlungsleiter bei Tagungen, Versammlungen und Verhandlungen der Rechtsmittelkörperschaften.
6. Verwarnungen können in einem Spiel, in einer Versammlung oder Verhandlung an dasselbe Mitglied für ein wiederholtes Vergehen mehr als einmal erteilt werden. Die zweite Verwarnung soll eine feste Strafandrohung für ein erneutes Vergehen enthalten. Bei der dritten Übertretung soll die angeordnete Strafe verhängt werden.

Satz 206. Sperrmeldungen und Sperrliste.

1. Kommt ein Verein bzw. eine Abteilung oder ein Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein oder den

Körperschaften der Fußballsparte und des Bundes nicht nach, so werden die Schuldigen bzw. Säumigen, wenn sie ihrer Bestrafung oder der Erfüllung ihrer Pflichten durch Austritt aus dem Bund oder durch Ausschluß aus dem Weg gehen, durch den Fußballbezirk in die Sperrliste eingetragen.

2. Vereine, die Mitglieder wegen der unter 1 genannten Vergehen ausschließen oder deren Mitglieder der Erfüllung ihrer Pflichten bzw. der drohenden Bestrafung durch Austritt aus dem Verein aus dem Wege gehen, sollen die Schuldigen — abgesehen von der ordnungsgemäßen Abmeldung — dem Bezirk zur Aufnahme in die Sperrliste als sogenannte Sperrmeldung melden.
3. Die für die Sperrliste gemeldeten ehemaligen Mitglieder sollen im „Amtlichen Mitteilungsblatt“ bekanntgemacht werden. Zweckmäßig ist auch ein Austausch der Sperrmeldungen mit den anderen Fußballbezirken des Kreises und den Sparten des Bezirks. Kommt der gesperrte seinen Verpflichtungen nach, so ist er aus der Sperrliste zu löschen. Auch die Löschungen müssen amtlich angezeigt werden.
4. Die gesperrten Mitglieder dürfen von Bundesvereinen erst nach Freigabe durch den Fußballbezirk, der das Mitglied auf die Sperrliste gesetzt hat, als Mitglied aufgenommen werden.
5. Auch solche Mitglieder, die von Bundesvereinen zu Vereinen gegnerischer Verbände wechseln, können für die Sperrliste gemeldet werden. Haben diese ehemaligen Mitglieder sonst ihre Verpflichtungen im alten Bundesverein erfüllt, so steht der Aufnahme in einen Bundesverein nach Austritt aus dem gegnerischen Verein nichts im Wege. Unberührt bleiben davon die Verbüßung restlicher bzw. unterbrochener Strafen und die Abgeltung der vom Fußballbezirk festzusetzenden Wartezeit.

Satz 207. Haftung der Vereine.

1. Scheiden Vereine aus dem Bund aus, verschmelzen sich Vereine oder werden Vereine ausgeschlossen, so haften die bei der Löschung der Bundesmitgliedschaft dem Fußballbezirk gemeldeten Vereinsmitglieder — mit Ausnahme der Jugendlichen — für die geldlichen Verpflichtungen des Vereins gegenüber den Körperschaften der Fußballsparte und des Bundes.
2. Mitglieder, die ihren Verpflichtungsanteil nach dem Ausscheiden des Vereins innerhalb 14 Tagen nach der amtlichen Bekanntmachung nicht zahlen, werden auf die Sperrliste gesetzt.
3. Diese Mitglieder werden für andere Bundesvereine erst aufnahmefähig, wenn sie den auf ihnen entfallenden Verpflichtungsanteil dem Fußballbezirk gezahlt haben.
4. Allgemein haften auch die Vereine für die gewöhnlichen Vergehen, Unterlassungen und Schäden, die die Mitglieder der auch als

Spieler oder Wettkämpfer ihres Vereins begehen. Für außergewöhnliche Vergehen und Schäden, die ein Spieler einem Spieler eines anderen Vereins, Schiedsrichtern, Zuschauern, Linienrichtern, Amtsverwaltern, öffentlichen und nichtöffentlichen Einrichtungen usw. zufügt, wie absichtliche Körperverletzungen, Fahrlässigkeiten, mutwillige Zerstörungen, fleghaftes Betragen vor oder nach dem Spiel und sonstige nach dem bürgerlichen Recht strafbare Handlungen haftet der Verein des Mitgliedes nicht. Trifft den Verein eine Mitschuld, durch Aufstellung des Spielers zu dem Spiel — obwohl er von der Rücksichtslosigkeit und dem Betragen des Spielers Kenntnis hatte —, so soll der Verein einen Teil der festgesetzten Schadenssumme tragen.

5. Die Vereine haften für die Vergehen und Unterlassungen ihrer Amtsverwalter, einerlei ob es sich um eine Tätigkeit innerhalb des Vereins oder um eine angeordnete Tätigkeit als Schiedsrichter und Berichterstatter, als Beauftragte des Fußballbezirks usw. handelt. Im Bürgerlichen Gesetzbuch heißt es wörtlich: „Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.“
6. Die Vereine haften auch für die aus Vergehen, Verstößen und Unterlassungen ihrer Amtsverwalter und Mitglieder entstehenden Kosten für Verhandlungen der Körperschaften.
7. Für die Vereinsmitglieder, die als Amtsverwalter der Körperschaften der Sparte geldliche Verpflichtungen zu erfüllen haben (Unterschlagungen, Einwendungen usw.), sind die Vereine nicht haftbar.

Satz 208. Das Strafwesen für Jugendliche.

1. Das Strafwesen der Jugendlichen und Knaben regelt Satz 143 der BZE.
2. Strafbare Vergehen werden von den in den Körperschaften eingerichteten Verhandlungsstellen verhandelt und entschieden. Zu den Verhandlungen soll möglichst ein sachverständiges Mitglied des Jugendausschusses des Bezirkes hinzugezogen werden. Der Geist und Wille des neuzeitlichen Strafvollzuges und Jugendgerichtswesens soll im Sinne seiner fortschrittlichen Bestandteile für die Rechtspflege über Knaben und Jugendliche der Fußballsparte zur Anwendung kommen.
3. Die Verhandlungskörperschaften sollen Verständnis für die Eigenart des Jugendalters haben und nicht buchstabenmäßig die allgemeinen Rechtsbestimmungen anwenden. Die sogenannte „Bewährungsfrist“, die nach Satz 187, Ziffer 11, für Mitglieder nicht möglich ist, kann für Knaben und Jugendliche angewendet werden.

4. Geldstrafen für Vergehen von Knaben und Jugendlichen sind unstatthaft. Die haftbar zu machenden Vereine erhalten an Stelle von Geldstrafen Verweise.
5. Bei einem Spielverbot über einen Verein bzw. eine Abteilung unterliegt die Jugendabteilung (Knaben- und Jugendmannschaft) nicht dem Verbot.
6. Die Bestrafung einer Jugendabteilung (sämtliche Knaben- und Jugendmannschaften) ist unzulässig. Einzelne Mannschaften können bestraft werden, wenn alle Spieler mitschuldig sind. Allgemein sollen nur die einzelnen schuldigen Knaben und Jugendlichen bestraft werden.
7. Die Vertretung des Vereins bei Verhandlungen von Vergehen von Knaben und Jugendlichen soll der Jugendbegleiter übernehmen.
8. Verhandlungen von Vergehen von Knaben und Jugendlichen sollen möglichst nicht in den späten Abendstunden stattfinden. Jugendsachen sind immer zuerst zu verhandeln. Ein längeres Fernbleiben der Knaben und Jugendlichen vom Elternhaus ist auf alle Fälle zu vermeiden.
9. Vereine und Abteilungen, die ihre Jugendabteilungen stark vernachlässigen, sie nach falschen und schädlichen Grundsätzen erziehen und Mannschaften wiederholt nicht durch Jugendbegleiter begleiten lassen, kann die Fähigkeit zur Haltung einer Jugendabteilung ganz oder zeitweise abgesprochen werden. Jugendleiter und Jugendbegleiter, die ihren Aufgaben in sittlicher Beziehung nicht gewachsen sind und wiederholt gegen die Grundsätze des Bundes und gegen die Satzungsbestimmungen verstoßen, können ihres Amtes enthoben werden.

XII. Teil.

Vorschriften und Grundsätze für die Verwaltungen.

A. Die Verwaltung des Fußballbezirks.

Satz 209. Wesen, Zweck und Mitgliedschaft des Bezirkes.

1. Der Fußballbezirk ist die für den Fußballsport zuständige Sparte eines allgemeinen Bezirkes des Arbeiter-Turn- und Sportbundes E. V. (Satz 1 der BZE. und § 2 und 3 des BSt.)
2. Die Fußballbezirke (Fußballsparten) werden innerhalb der Fußballkreise nach Spielbedürfnissen gebildet. Nach Möglichkeit sollen die Fußballbezirke den allgemeinen Bezirken des Kreises entsprechen. Über die Einteilung der Fußballbezirke entscheidet der Fußballkreis. (Satz 5 der BZE.)